

Stenographisches Protokoll.

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 21. Juli 1921.

Tagesordnung: 1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Preisstaffelungsgesetz). — Eventuell: 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif). — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1921 über die Abänderung des Schulsäufsichtsgesetzes für Niederösterreich. — 4. Beschlüsse des Nationalrates vom 15. Juli 1921 betreffend das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik samt Anlagen A und B und Schlüsselprotokoll, weiters den im Artikel XII genannten besonderen Übereinkommen. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen). — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend die Aufhebung von Verträgen über die Abstockung von Wäldern, die unmittelbar in der Verwaltung des Bundes stehen. — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz). — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, womit das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird. — 9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Abänderung der §§ 1, 29 und 57 des Invalidenschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245. — 10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anlehen der Länder, dann der Bezirke, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperchaften. — 11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz). — 12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über steuerliche Sonderbestimmungen für gewisse öffentliche Anlehen.

Inhalt.

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des

Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Preisstaffelungsgesetz). — Mitteilung des Beschlusses auf dringliche Behandlung [Seite 235] — Redner: Berichterstatter

234

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

Dr. Drexel [Seite 235 und 237], die Bundesräte Sailer [Seite 236], Gruber [Seite 237] — Beschlusssfassung [Seite 238].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Gesetzes für mehrere Waren (Finanzzölltarif) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Zweigbacher [Seite 238], Minderheitsberichterstatter Klein [Seite 238] — Beschlusssfassung [Seite 242].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Beschuß des Nationalrates vom 14. Juli 1921 über die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Speiser [Seite 242] — Beschlusssfassung [Seite 242].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Worckriegsschuldengebot) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 243 und 253], Minderheitsberichterstatter Klein [Seite 243], Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm [Seite 247], Bundesrat Dr. Kienböck [Seite 250] — Beschlusssfassung [Seite 253].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik samt Anlagen A und B und Schlussprotokoll, weiters den im Artikel XII genannten besonderen Übereinkommen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Zukel [Seite 254] — Beschlusssfassung [Seite 254].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorleihvereine (Spar- und Darlehensklassen) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Zweigbacher [Seite 254] — Beschlusssfassung [Seite 254].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend die Aufhebung von Verträgen über die Abstozung von Wäldern, die unmittelbar in der Verwaltung des Bundes stehen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Speiser [Seite 254] — Beschlusssfassung [Seite 255].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 253]) — Redner: Berichterstatter Zukel [Seite 255] — Beschlusssfassung [Seite 255].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, womit das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 255] — Beschlusssfassung [Seite 256].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Abänderung der §§ 1, 29 und 57 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 256] — Beschlusssfassung [Seite 256].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anlehen der Länder, dann der Bezirke, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Speiser [Seite 256] — Beschlusssfassung [Seite 256].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über steuerliche Sonderbestimmungen für gewisse öffentliche Anlehen — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 235]) — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 256] — Beschlusssfassung [Seite 257].

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

235

Beginn der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat Dr. Pflanzl.**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat Dr. Drexel, Bundesrat Ennserling.**Schriftführer:** Dr. Hemala, Klein.**Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres:** Schöber.**Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus:** Breisky.**Bundesminister:** Dr. Grimm für Finanzen, Dr. Pauter für soziale Verwaltung, Dr. Grüninger für Volksnährung, Dr. Henkel für Land- und Forstwirtschaft, Dr. Rödler für Verkehrswesen.**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Auf Grund des in der gestrigen Sitzung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses obliegt uns zunächst die Behandlung des mündlichen Berichtes des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Preisstaffelungsgesetz).

Vorbehaltten für die heutige Sitzung wurde die Beschlusffassung über die formelle Behandlung zweier gestern in den Ausschüssen erledigten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, und zwar:

vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif), und vom 14. Juli 1921 über die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Seither hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten noch die in der vorliegenden Tagesordnung sub Nr. 4 bis 12 verzeichneten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erledigt und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt.

Auf Grund des mit den Parteien getroffenen Einvernehmens stelle ich den formalen Antrag, daß wir alle vorbezeichneten Gesetzesbeschlüsse — also Finanzzolltarif, Schulaufsichtsgesetz und die neun heute im Ausschuß erledigten Gesetzesbeschlüsse — bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußberichte auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Außerdem würde ich vorschlagen, daß wir zuerst die Punkte 1, 2 und 3 erledigen, und daß als

vierter Gegenstand der heutigen Tagesordnung Punkt 11 verhandelt werde, das ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz).

Indem ich die Beschlussfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich jene Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Erster Verhandlungsgegenstand ist demnach der mündliche Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Preisstaffelungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Ich muß vor allem die Mitglieder des Bundesrates ersuchen, aus dem Umstände, daß ich als Berichterstatter über dieses Gesetz hier erscheine, mir nicht etwa nähere Beziehungen zu diesem Gesetz später zum Vorwurf zu machen. Die Art der Beitragsleistung zur Herabsetzung des Brotpreises kann länger nicht mehr vom Staate durchgeführt werden. Das Gesetz hat durch seine Allgemeinheit, daß es ohne Rücksicht auf den Vermögensstand des einzelnen gleiche Beiträge leistet, schon längst seine Existenzberechtigung verloren und es muß eine Änderung durchgeführt werden. Wie man das macht, kann niemand ganz genau sagen und der Versuch, eine Zwischenstufe zu schaffen zwischen der freien Wirtschaft und der heutigen Beitragsleistung wird immer die Kritik herausfordern und wird immer Punkte aufweisen, welche eine Härte, eine Einseitigkeit, auch eine Lücke in der Absicht nachweisen lassen. Wenn wir aber trotzdem für dieses Gesetz im Ausschuß die Freiheit beschlossen haben, wenn wir trotzdem dafür sind, und wenn auch die Regierung kein Hehl daraus macht, daß sie das Gesetz durchaus etwa nicht für etwas Vollkommenes halte; so haben wir es deshalb getan, weil wir der Meinung sind, es müsse einmal mit dem jetzigen System gebrochen werden und der erste Schritt, wenn er auch noch etwas schwankend und nicht vollkommen ist, ist eine Voraussetzung, um später einen Fortschritt machen zu können, der dahingeht, auf diesem Gebiete eine möglichst glückliche Lösung zu erzielen. In diesem Sinne stelle ich

236

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

den Antrag, gegen das Gesetz keine Einwendung zu erheben.

Vorschrender: Zum Worte ist gemeldet der Herr Bundesrat Sailler. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Sailler: Sehr verehrte Damen und Herren! Das in Beratung stehende Gesetz über die Staffelung der Lebensmittelpreise ist schon vor einigen Monaten in der Nationalversammlung eingeführt worden und es muß auch hier im Bundesrat mit Bedauern konstatiert werden, daß durch die Verschleppung der Erledigung dieses Gesetzes im Nationalrat einerseits dem Staat viele Hunderte von Millionen Kronen an Eingängen entgangen sind, andererseits das Unrecht, das bis jetzt besteht, daß der Staat für das Brot des Armes genau so aufzuhallen muß wie für das Brot, das der Reiche kauft, nicht schon früher beseitigt wurde. Aber wenn wir diese Tatsache im Bundesrate konstatieren, so müssen wir uns auch mit einigen Punkten des Gesetzes beschäftigen.

Im § 5 des Gesetzes heißt es, daß bei Betrieben, die weniger als zehn Angestellte beschäftigen, die Betriebsinhaber von der Sonderabgabe befreit sind. Diese Bestimmung ist unverständlich und unter Umständen auch schädlich. Unverständlich ist sie deshalb, weil es bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unrichtig ist, daß der kleine Gewerbsmann, der Schuhmacher oder Tischler, nicht in der Lage wäre, diese Sondersteuer für seine Arbeiter zu entrichten, wenn er nur bis zu zehn Arbeitern beschäftigt. Vor dem Kriege hat dieses Argument vielleicht Geltung gehabt, aber heute ist die wirtschaftliche Lage auch dieser gewerblichen Schicht eine solche, daß es unrichtig ist — und das muß auch im Bundesrat konstatiert werden —, daß diese Gewerbsleute die Steuer nicht bezahlen können. Andererseits ist diese Bestimmung schädlich, weil die Befürchtung besteht, daß Meister oder Inhaber von Gewerben dadurch abgehalten werden, Leute aufzunehmen, ihr Personal zu vermehren oder daß sie — es besteht auch diese Befürchtung — dadurch veranlaßt werden, das Personal zu reduzieren, um dadurch in die Lage versetzt zu werden, aus der Besteuerung hinauszukommen. Das Gesetz beinhaltet also unter Umständen auch eine Schädigung bestimmter Schichten von arbeitenden Menschen.

Dann haben wir im § 5 einen Absatz, daß die Beiträge seitens des Unternehmers an die Krankenkassen abzuführen sind. Auch dieser Passus ist im Gesetz nicht glücklich und es wird da eine Kontrolle schwer möglich sein, weil in einem Betriebe Beschäftigte vorhanden sein können, die bei mehreren Krankenkassen versicherungspflichtig sind. Es wird also eine Kontrolle nach dieser Richtung schwer möglich sein und es wäre schon wünschens-

wert gewesen, daß der Nationalrat diesbezüglich eine prägnantere Fassung im Gesetze gewählt hätte. Eines muß aber heute hier gesagt werden: Der Staffelung, wie sie in verschlechterter Form vorgenommen wurde, muß unbedingt eine wirkliche Besserung der Brotqualität in Wien und in den Industriorten folgen. Es tut mir nur sehr leid, daß heute der Herr Minister für Volksnahrung nicht anwesend ist, aber wie im Nationalrat, muß auch heute im Bundesrate die ernste Mahnung an den Herrn Minister für Volksnahrung gerichtet werden, daß es nicht angeht, daß man in ganz Österreich, wo man hinkommt, wenn es sich nicht um besonders große Industriezentren handelt, ein ausgezeichnetes Brot bekommt, die Brotqualität vollständig einwandfrei ist, während gerade hier in Wien und in den großen Industriezentren, in Wiener-Neustadt usw. die Brotqualität unter aller Kritik ist. Es läßt sich ganz einfach der Zustand nicht mehr aufrechterhalten, daß der Staat das einzige Nahrungsmittel, das er noch öffentlich bewirtschaftet, dem Volke in einer solchen Qualität verabfolgt, und es muß auch hier im Bundesrate heute noch einmal die ernste Forderung erhoben werden — nicht damit man überhaupt nur zum Gesetz spricht, sondern die Forderung ist fittlich berechtigt —, daß alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um die Qualität des Brotes zu heben, es bekömmlich zu machen und in Einklang zu bringen mit der Qualität des Brotes, wie es sonst in ganz Österreich den anderen Schichten, den ländlichen Schichten der Bevölkerung, verabfolgt wird. Die Qualität des Brotes ist nicht so sehr zurückzuführen auf Zusatz von Mais, sondern darauf, daß wir schlechten Roggen haben, daß die Vermählung eine schlechte ist, daß der Vermühlungsprozeß zu weit geht, daß die Kleie im Brot enthalten ist, und daß muß seitens des Volksnährungsamtes Remedien geschaffen werden. Die Landwirte brauchen die Kleie und die Städter bedanken sich für den Kleiezusatz im Brot.

Diese Bemerkungen, verehrte Damen und Herren, hätten wir von der sozialdemokratischen Partei in aller Kürze, aber in allem Ernst heute zu machen. Wir werden gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben, und zwar aus dem Grunde, damit eine Verzögerung nicht Platz greift, weil wir wissen, daß es notwendig ist, daß diese Staffelung endlich in Kraft gesetzt wird. Wenn diese Staffelung auch nicht so ist, wie die Sozialdemokraten es ursprünglich gemeint haben, wenn auch bei dieser Staffelung leider die ärmsten Schichten der Bevölkerung wieder das Brot teurer bezahlen müssen, so ist es doch ein Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustand. Wir werden also keinen Einspruch erheben, aber das kann ich schon sagen, daß dieses Gesetz sowohl den Nationalrat als den

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

287

Bundesrat bald wieder wird beschäftigen müssen. Damit hätte ich ausgesprochen. (Beifall.)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Gruber; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Gruber: Hoher Bundesrat! Wenn wir gegenüber diesem Gesetz keinen Einspruch erheben, so geschieht es aus dem Grunde, weil doch der Grundgedanke des Gesetzes ein gesunder ist. Leider kommt das Gesetz vielfach zu spät. Es ist schon Ende Jänner eingebrochen und jetzt, unmittelbar vor dem Einbringen der neuen Erte, erlangt es erst Gesetzeskraft, wurde also nahezu ein halbes Jahr durch Obstruktion der Majoritätsparteien verschleppt. Das Gesetz ist in seinem Kern gesund, da es dem Prinzip Rechnung trägt, für den Allerarmsten das Brot zu einem entsprechenden billigen Preis zur Verfügung zu stellen, und doch den Fehler nicht macht, der bisher begangen wurde, für die Reichen im Staate das Brot ebenfalls unentgeltlich abzugeben.

Das Gesetz enthält dann noch eine Sonderbestimmung für Arbeiter, Angestellte und Beamte, indem diese Gruppen in die Unterguppe, der der billigste Brotpreis berechnet wird, eingereiht werden. Auch dadurch wird mehr oder weniger den sozialen Nöten des Tages entsprochen. Nur in den Einzelheiten ist dieses Gesetz verpfuscht. Bis heute hat der Staat in den größeren Städten und Industrieorten nicht nur das Brotmehl unentgeltlich verabsolgt, sondern er hat auch noch einen wesentlichen Teil der Backosten auf sich genommen. Jetzt soll die Sache so gemacht werden, daß auch in der untersten Gruppe, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, nur mehr das Brotmehl unentgeltlich abgegeben wird, hingegen aber die vollen Kosten des Backens auf die Konsumenten überwälzt werden. Das ist natürlich für die vielen Hunderttausende, denen keine Kongrua zur Verfügung steht, eine sehr schmerzhafte Empfindung. Mit einem Schlag sollte das Brot um circa 6 K. das sind rund 60 Prozent im Preise erhöht werden. Erst langwieriger Verhandlungen hat es bedurft, um hier eine kleine Besserung nach der Richtung durchzusetzen, daß diese Erhöhung in Raten erfolgt. Aber, meine Herren, der Hund schreit deshalb nicht weniger, weil man ihm den Schwanz zweimal abschlägt. Im wesentlichen kommt es darauf hinaus, daß die allerarmsten Schichten durch den Brotpreis schließlich erheblich getroffen werden. Die Begründung für dieses ganz eigenartige Vorgehen ist wiederum das bekannte Schlagwort von der Not des Staates und von dem bekannten Zwang zum Sparen. Es ist ganz eigentümlich, daß immer diese Begründung herhalten muß, wenn man auf der anderen Seite für alle möglichen Interessengruppen

irgendein Brotstückchen bereit hält. Wir sehen das bei der Kongruavorlage, wir sehen das heute wieder bei diesem Gesetz, bei dem von der Sonderabgabe, die die Unternehmer zu leisten haben, alle die Betriebe ausgenommen werden, die eine Arbeiterschaft unter zehn Arbeitern beschäftigen. Man will gleichsam hier vor dem Kleingewerbe eine Reverenz machen, obwohl das schon kein Kleingewerbetreibender mehr ist, der bis zu zehn Arbeitern beschäftigt, sondern das hängt insbesondere von der Art seiner Beschäftigung ab. Ein Feinmechanikerbetrieb, der zehn Personen beschäftigt, ist schon ein großes Unternehmen, oder irgend ein Unternehmen, das mit teuren Rohstoffen arbeitet und zehn Personen beschäftigt, ist gegenüber anderen Unternehmen, die eine dreifach größere Arbeiterzahl beschäftigen, ein Großunternehmen. Dieser Passus ist aber auch noch in anderer Hinsicht gefährlich, denn er verleitet unter Umständen den betreffenden Gewerbetreibenden, der elf Arbeiter beschäftigt, den ersten zu entlassen, um nur zehn Angestellte ausweisen zu können, wodurch er das Recht erhält, von dieser Sonderbesteuerung befreit zu sein. Zumindest wird er einen ersten und zwölften Arbeiter nicht in seinem Betriebe einstellen, um dieser Gefahr der Besteuerung zu entgehen.

Es ist die Forderung erhoben worden, daß auch die Gemeindebetriebe von dieser Brotauflage befreit werden. Hier kommt derselbe Grundsatz, den man den Kleingewerbetreibenden gegenüber angewendet hat, nicht zur Durchführung. Die Wirkung wird sein, daß in einer Reihe von städtischen Betrieben mit Tariferhöhungen vorgegangen werden muss. Aber als den größten Mangel des Gesetzes müssen wir den außerordentlich teuren, komplizierten Apparat bezeichnen. Im großen und ganzen geht die Tendenz des Gesetzes dahin, den Großunternehmer zu schützen. Wie ich aber eingangs gesagt habe, sind die Mängel nicht hinreichend, um einen begründeten Einspruch gegen dieses Gesetz zu erheben, so daß also auch wir uns dem Antrag des Berichterstatters anschließen, einen solchen Einspruch nicht zu erheben. (Bravo!)

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Drexel: Nachdem wir einig sind in der Absicht, keinen Einspruch zu erheben, wird niemand von mir erwarten, daß ich auf die einzelnen Ausführungen zurückkomme. Nachdem wir nichts verbessern können, nichts korrigieren können, könnten wir uns nur in eine leere Debatte verlieren. Ich will nur auf die Bemerkung des Herrn Kollegen Sailer, der besseres Brot für die Städte und Industrieorte verlangte, erwidern und darauf aufmerksam machen, daß es auch eine Reihe

von Ländern gibt, denen Getreide vom Staate zugewiesen werden muß und die auf die staatliche Lieferung angewiesen sind. Was das schlechte Brot anlangt, habe ich diesbezüglich selbst einige Erfahrungen gemacht. Wir hatten in unserer Heimat seit einiger Zeit schlechtes Brot, während die Nachbarorte besseres hatten und als wir der Sache nachgingen, bemerkten wir, daß die Bäckereien nicht in gleicher Weise arbeiten. Man muß das eine Faktum im Auge behalten, in welcher Weise nämlich die Bäckereien das zur Verfügung gestellte Mehl verarbeiten, ob sie sich Mühe geben oder ob es ihnen ganz gleichgültig ist, was für ein Brot sie herausbekommen und ob sie jede Kritik der Bevölkerung ablehnen mit der Begründung, daß sie kein besseres Mehl fassen. Im übrigen kann ich hier meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß es heute schon ziemlich sicher ist, daß mit 1. August die Mehllieferungen des Staates verbessert werden sollen und wir vom 1. August an, wenn alle Faktoren, die da mitzureden haben, ihre Pflicht tun, besseres Brot in Österreich bekommen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschickt!*) Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist die Verhandlung des Gesetzentwurfs des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif).

Wie mir mitgeteilt wurde, beantragt der Ausschuss, keinen Einspruch zu erheben.

Ein Minoritätsantrag der Bundesräte Klein, Gruber und Müller lautet auf Einspruch mit Begründung.

In diesem Falle findet nur eine Debatte statt.

Der Minderheitsantrag lautet (*liest*):

„In der Erwägung, daß durch den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung des Zolles für mehrere unentbehrliche Gebrauchsartikel der breitesten Massen auf das empfindlichste verteuert werden, erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 auf ein Bundesgesetz über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif) Einspruch.“

Sie ersuchen den Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Bundesrat Zweybacher, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Zweybacher: Der vorliegende Gesetzentwurf eines Finanzzolltarifes umfaßt unter tunlichster Anlehnung an den bestehenden Zolltarif die eigentlichen Finanzzollartikel, dann Südfrüchte, die Verzehrungssteuerartikel Zucker, Bier, Wein, Branntwein und Mineralöl, dann eine Reihe von Luxuswaren, welche leichter mit ausgiebigen Zoll erhöhungen bedacht werden sollen.

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, soll der Finanzzolltarif in erster Linie zur Schaffung erhöhter Einnahmen dienen. Da weiters für den Fall der Erlangung von Auslandskrediten auch mit der Heranziehung der Zölle zu rechnen ist, muß darauf Bedacht genommen werden, eine ausreichende Grundlage für die Amortisierung und Verzinsung ausländischer Kredite zu bieten.

Der Finanzzolltarif soll auch jene finanziellen Mittel verschaffen, die für die Besoldungsreform nötig sind, sowie für die Überweisungen an die Länder. Im Ausschusse wurden schwere Bedenken erhoben über die damit verbundene schwere Belastung der Bevölkerung, denen man sich gewiß nicht verschließen kann. Aber, meine Herren, es muß festgestellt werden, daß der Finanzzolltarif, um einen Ertrag zu liefern, auch lebenswichtige Artikel umfassen muß, daß aber diese Belastung weit hinter den Vorteilen zurückbleiben dürfte, die eine auch nur geringe Steigerung des Kronenkurses zur Folge haben wird. Den Vorschlägen wegen stärkerer Belastung von Luxuswaren wurde vom Ausschus bei einzelnen Positionen des Finanzzolltarifes Rechnung getragen.

Schutzzollinteressen liegen dem Tarif im allgemeinen nicht zugrunde; soweit bei einzelnen Artikeln der erhöhte Finanzzoll dem inländischen Erzeuger einen Schutz bietet, ist diese Wirkung volkswirtschaftlich begründet; es wird übrigens seitens der Regierung Vorsorge zu treffen sein, daß die durch Zoll bewirkte Spannung gegenüber dem Preis der Auslandserzeugnisse von den Erzeugern nicht ungünstig ausgenutzt werden kann.

Aus diesem Grunde beeche ich mich, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beantragen, der hohe Bundesrat wolle gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Das Wort hat der Vertreter des Minderheitsantrages, Bundesrat Klein.

Bundesrat Klein: Der vorliegende Gesetzesbeschuß ist ein typisches Beispiel für die Richtung, die die gesamte Finanzpolitik in unserem Lande seit Herbst des vorigen Jahres genommen hat. Er ist geradezu der Ausdruck des Finanzprogrammes, das sich die gegenwärtige Regierung und die gegenwärtige Mehrheit im Nationalrate gestellt haben. Mit der politischen Umwälzung, die im Gefolge des Umsturzes

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

239

einhergezogen ist, hat sich auch eine Umwälzung der ganzen sozialen Auffassung vollzogen und hat sich endlich der von unserer Seite seit jeher vertretene Grundsatz, sehr wirksam durchgerungen, daß die Steuergesetzgebung in erster Linie aufgebaut sein soll auf Besitzsteuern, auf der Besteuerung des arbeitslosen Einkommens, und daß Verbrauchssteuern soweit als möglich vermieden werden sollen, daß die Finanzpolitik den Schutz der breiten Massen der verbrauchenden Bevölkerung zum Inhalt haben müsse. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Schaffung eines neuen Finanzzolltarifes widerspricht dieser Auffassung, er ist, wie ich gesagt habe, der Ausdruck der Auffassung über das Finanzprogramm der gegenwärtigen Mehrheit und der gegenwärtigen Regierung.

Es ist allerdings richtig, daß bei der ungeheuerlichen Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel, die unter einem Zolle stehen, jenem Zollsatz, wie er früher bestanden hat, nicht mehr die Bedeutung zukommt, die verteuerte Bedeutung nämlich, wie sie den Zöllen eigen war, die vor dem Kriege auf derlei Artikel gelegt gewesen sind. Nun hat sich aber eine neue Absicht durchgerungen, nämlich, die Zölle förmlich automatisch in demselben Ausmaße zu erhöhen, als die Preise für die mit Zöllen beladenen Artikel steigen. Das ist natürlich eine gewaltige Verschiebung des Einflusses der Zölle auf die Preiserstellung gegenüber den Verhältnissen, wie sie vor dem Kriege bestanden haben; denn wir wissen es alle, daß die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten nicht in jenem Maße gestiegen sind wie die Preise der notwendigen Bedarfsartikel. Wenn ich nun die Zölle in demselben Ausmaße erhöhe, in dem die Preise der Artikel gestiegen sind, nicht aber auch die Löhne im gleichen Ausmaße, so bedeutet das eine Vervielfachung des Zolles gegenüber dem früheren Zustande und bedeutet eine weitere Verminderung des Reallohnes. Deshalb gewinnen diese Verbrauchssteuern immer stärker den Charakter eines Ausnahmengesetzes für die breiten verbrauchenden Schichten der Bevölkerung, für die besitzlose Bevölkerung.

Es ist bemerkenswert und betrüblich, daß angesichts der Schwierigkeit all dieser Probleme, unter denen wir leben und die wir zu lösen haben oder doch wenigstens zu lösen versuchen sollten, der Regierung so völlig jeder größere Gedanke und jedes Ziel abgeht. Die Regierung kennt, genau besehen, nichts anderes als die Kredithoffnung, sie lebt förmlich unter einer Kredithypnose und die Zeit, die ihr da noch übrig bleibt, benutzt sie dazu, fortgesetzt die Abgaben auf wichtige Verbrauchsartikel zu erhöhen. Wir wissen, daß die Kredite, wenn wir sie überhaupt bekommen, nur sehr mäßige Wirklichkeit haben können, etwa so wie eine Injektion einem Sterbenden das Leben um ein paar Stunden verlängern kann. Wir wissen, daß die Wertsteigerung der Krone,

wenn eine solche durch die Kredite überhaupt herbeigeführt wird, sich nur in sehr engen Grenzen bewegen kann. Diese mögliche Wertsteigerung wird aber im vorhinein vielfach wettgemacht durch die fortgesetzte Senkung des Reallohnes der Arbeiter und Angestellten, infolge der ununterbrochenen ungeheuerlichen Erhöhung der Verbrauchssteuern.

Wir haben unlängst erfahren, daß der Banknotenumlauf in Österreich die schon recht erledichte Ziffer von 50 Milliarden erreicht und daß der Banknotenumlauf sich in einer Woche allein um beiläufig zwei Milliarden Kronen erhöht hat. Die Krone sinkt nicht mehr, die Krone stürzt; und wenn man glaubt, daß wir an einem Tage am Tiefpunkt des Kronenkurses angelangt sind, so überzeugen wir uns am nächsten Tage von der Grenzlosigkeit der Kursbewegung nach unten, denn die Krone ist gegenüber dem Vortag neuerlich im Werte gesunken. Und gegenüber allen diesen erschreckenden, furchterlich wirkenden Erscheinungen, gegenüber diesem Niedergange der Wirtschaft steht die Regierung einfach tatenlos da. Es ist ja richtig, so ziemlich jedes Ministerium versagt völlig auf dem ihm zugewiesenen Gebiete, insbesondere seit dem Zeitpunkte, wo wir uns damit abfinden mußten, daß die Ministerien sachmännisch geleitet werden. Wir waren gerade in den letzten Tagen Zeugen eines ungeheuerlichen Verwaltungsskandals, des Holzpanamas, das im Nationalrate aufgerollt wurde, das blauartig, hineingeleuchtet hat in das sachmännisch geleitete Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, ein Verwaltungsskandal, wie er in anderen Ländern nicht für möglich gehalten würde. Wir sind Zeugen einer völligen Sterilität auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung, die sich in der letzten Zeit in diesem Ministerium geltend gemacht hat und wir mußten es beispielsweise erleben, daß ein so selbstverständliches, ganz unpolitisches, von allen Seiten als notwendig erkanntes Gesetz, wie die Gewährung von Zuschüssen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetz vom Ministerium förmlich sabotiert wurde. Ist so an allen Resorts nicht nur politisch, auch rein sachlich und fachlich mit Recht viel auszusehen, so ist schärfste Kritik, insbesondere an der völligen Gedankenarmut im Bundesministerium für Finanzen anzulegen. Es sei denn, daß man es als Programm ansehen wollte, wie ich schon einleitend gesagt habe, daß der Staat sich die Mittel, die er braucht, lediglich im Wege der grenzenlosen Banknotenvermehrung und der Besteuerung des Verbrauchs der breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung beschafft.

Der Bundesminister für Finanzen glaubt der Besteuerung der Zölle nicht entraten zu können, er benötigt sie, wie er behauptet, zur Bedeckung des Aufwandes für die Besoldungsreform, er sagt aber, er braucht sie auch, um sie für den Fall der Gewährung

der Kredite an das Ausland zu verpfänden. Schon diese zweifache Verwendung der Zölle läßt uns die Notwendigkeit, sie einzuführen, etwas mißtrauisch betrachten. Die zwei Milliarden, die aus den Zöllen eingenommen werden sollen, können doch bei der Sicherstellung für Kredite, die wir aus dem Auslande bekommen, keine Rolle spielen. Sie sind einfach eine jener fiskalischen Maßnahmen, auf die die Finanzpolitik dieses Staates jetzt eingerichtet ist.

Wir wissen selbstverständlich, daß, insbesondere auch zur Deckung des Aufwandes, der durch die Besoldungsreform entsteht, Gelder benötigt werden, jedermann wird zugeben, daß der Staat die Einnahmen braucht. Es ist aber doch ein gewaltiger Unterschied zwischen der Auffassung, die besagt, daß Einnahmen nur beschafft werden können durch eine Erhöhung der Zölle, durch eine Versteuerung der Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung und der Auffassung, die sagt, daß es Mittel gibt, sich Einnahmen auch auf anderen Gebieten zu verschaffen. Ich muß, wie ich es auch schon im Ausschuß getan habe, auf die Mitteilungen hinweisen, die in den letzten Tagen in die Öffentlichkeit gelangt sind und die an sich wieder einen ungeheuerlichen Verwaltungskandal darstellen, der sich diesmal im Bundesministerium für Finanzen abspielt und den aufzuklären das Bundesministerium bisher nicht die geringsten Anstalten unternommen hat. Wir haben erfahren, daß Unternehmungen, die alle Jahre Millionen an Gewinnen einstecken, Aktiengesellschaften, die ungeheure Dividenden an ihre Aktionäre bezahlen, deren Aktien an der Börse ein vielfaches des Nominalbetrages notieren, bei der Steuerbemessung förmlich mit Glacehandschuhen behandelt werden.

Während jeder Mensch, der von seiner Hände oder seines Geistes Arbeit lebt, gezwungen ist, jeden Heller seines Einkommens getreulich zu versteuern, während jedem Arbeiter und Angestellten der Steuerabzug bis zum letzten Heller aufgezwungen wird und der Arbeiter — wie er auch sonst der treueste Bürger der Republik ist — auch der treueste Steuerzahler ist, sehen wir, daß dem Großkapital seit einer Reihe von Jahren von der Finanzverwaltung Geschenke gemacht werden, die in ihrer Summe genommen sicherlich hunderte Millionen ausmachen. Es hat im Nationalrat der Herr Abgeordnete Dr. Ellenbogen eine Liste solcher von unserer Finanzverwaltung begünstigten großkapitalistischen Einrichtungen verlesen und die „Arbeiter-Zeitung“ war in der Lage, die erste Serie des Nachtrages zu diesen Unternehmungen zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Finanzen ließ sich über aus seiner Beschaulichkeit nicht ausschauen; das Finanzministerium hat nicht den Versuch unternommen, auch nur mit einem Worte aufzuklären, wieso es kommt, daß diesen millionenreichen

Unternehmungen mitunter seit dem Jahre 1909 keine Erwerbsteuer vorgeschrieben worden ist, trotzdem die Unternehmungen von Jahr zu Jahr steigende Gewinne gemacht haben, trotzdem die Aktionäre dieser Unternehmungen ungeheure Exträge aus diesen Unternehmungen gezogen haben. (Rufe: Kehren wir zu den Zöllen zurück!) Ich begreife, daß die Mitglieder der Mehrheitspartei das Maß der Mitverantwortung für diese Zustände sehr deutlich fühlen und nicht über Dinge zu reden wünschen, über die zu reden den Mitverantwortlichen nicht angenehm sein muß. Aber es wird ihnen nicht erspart bleiben, sich dazu zu stellen; denn die Möglichkeit, die wir nicht haben, dürfte sich der Nationalrat nicht entwinden lassen, nämlich durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß, der mindestens so gewissenhaft zu arbeiten haben wird, wie der in der Angelegenheit Haueis-Stöckler gearbeitet hat. . . . (Bundesrat Breuer: Eisler! Den Eisler nicht zu vergessen!) Vielleicht ist der Herr Kollege so freundlich und klärt diesen Zwischenruf auf. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ein Parteigenosse des Herrn Bundesrates Breuer wegen einer Verleumdung gegen den Nationalrat Dr. Eisler eingesperrt worden ist und wenn man für Äußerungen im Bundesrat gerichtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, entgeht man doch nicht einer moralischen Einkerkierung, die genau so wirkt wie eine strafgerichtliche. Es wird also, genau so wie der Untersuchungsausschuß in der Angelegenheit Haueis-Stöckler trotz der Widerstände der Mitverantwortlichen den Holzskandal rücksichtslos aufgedeckt hat, auch an dem Verwaltungskandal, der sich im Finanzministerium abspielt, nicht achilos vorübergegangen werden können. Aber ich kann die Neugier der Herren Zwischenrufser, die aus dem Gefühl der Unannehmlichkeit, daß über diese Dinge gesprochen wird, ihre Zwischenrufe gemacht haben, befriedigen: Die Angelegenheit hängt mit den Zöllen zusammen. Der Finanzminister braucht Geld, er hat das Geld nicht und er meint, sich lediglich im Wege der Versteuerung wichtiger Verbrauchsartikel dieses Geld schaffen zu können. Wir weisen ihm einen anderen Weg; wir übernehmen in diesem Falle die Funktionen der regierenden Mehrheit, die verpflichtet ist, den Weg zu zeigen, der zu neuen Einnahmen führt und sagen: Sorgen Sie dafür, daß die Kassen der großen reichen Aktiengesellschaften geöffnet werden und sorgen Sie dafür, daß die Gelder, die hier infolge einer allerdings durch die Tätigkeit oder Untätigkeit des Finanzministeriums begünstigten Steuerbefraudation bisher dem Staate nicht zukamen, dem Staate endlich doch zugeführt werden. Dann wird man es sich ersparen können, den Verbrauch der Bevölkerung mit neuen, so drückenden Abgaben zu beladen, wie es durch das vorliegende Gesetz der Fall ist. Es mag sein, daß

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

241

in der Mehrheit Hemmungen vorhanden sind, die daran hindern, daß der Zugriff zu den Kassen des Kapitals allzu kräftig erfolgt. Wenn man gezwungen ist, dafür, daß der Rabbiner im Stadtschulrat sitzen darf, auf die Barrikaden zu steigen, ist es nur die Konsequenz, daß man auch auf die Barrikaden steigt, um das jüdische Bankkapital vor zu starken Zugriffen zu schützen. Wir achten diese Konsequenz. Wo sind die Seiten, in denen die Mehrheitspartei von einem Verkehr mit jenen Leuten, deren Namen sonst in der christlichsozialen Parteipresse nur mit Hinzufügung von Aufzeichen genannt wurden, nichts wissen wollte? Später mußte es noch als Grundsatz — durch einen Rest politischer Scham diktiert — gelten: „Grüß mich nicht unter den Linden.“ Nun hat man auch diese sozusagen parteigesellschaftliche Rücksicht beiseitegelassen, man läßt sich nicht nur unter den Linden grüßen, man grüßt selbst unter den Linden, man grüßt selbst höflich, ehrerbietig und dienstbeschlissen.

Sie sehen also, daß dieser kleine Aussßug, in das Gebiet der Wirtschaft im Ministerium für Finanzen und in das Gebiet der vollständigen Gedankenlosigkeit, mit der unsere Finanzprobleme seit dem Herbst vorigen Jahres behandelt werden, notwendig war, um aufzuzeigen, daß es Mittel und Wege gäbe, um die unleugbar notwendigen finanziellen Einnahmen zu schaffen. Statt dessen erleben wir einen Rückfall in die vorrevolutionäre Epoche, wo es auch ein Grundsatz gewesen ist, den Verbrauch der breiten Schichten der erwerbenden Bevölkerung sehr empfindlich zu besteuern und den Besitz und das arbeitslose Einkommen zu schonen. In dem Bericht, den der Herr Heinzl dem Nationalrat vorgelegt hat, heißt es, daß „gerade der Finanzzolltarif als besonders geeignete Grundlage sich erweisen wird, weil er Waren erfaßt, auf deren Einfuhr in ziemlich gleichbleibenden Mengen mit Sicherheit gerechnet werden kann“. Was heißt das, meine Damen und Herren? Das heißt, daß der Finanzzolltarif gerade jene Waren mit Abgaben belegt, die unentbehrliche Lebensmittel und andere sonstige unentbehrliche Bedarfssartikel für die Bevölkerung sind, die man immer in großen Mengen aus dem Auslande einführen muß, weil man sie immer braucht. Und selbstverständlich: Je geringer die inländische Produktion an Lebensmitteln ist — ich will mich nicht darüber verbreiten, weshalb sie so gering ist, und im Zusammenhang mit diesem Gegenstand nicht die Mittel untersuchen, die dazu führen könnten, die inländische Produktion zu heben und dadurch die Einfuhr zu ersparen, also unsere ganze Handelsbilanz zu verbessern — je geringer also die inländische Produktion an Lebensmitteln ist, desto mehr muß aus dem Auslande eingeführt werden, eine desto ergiebigere Steuerquelle ist der Hunger der breiten Massen der Bevölkerung. Der Vorwurf, den wir Ihnen zu machen haben, ist eben der, daß Sie den Hunger der besitz-

losen Klassen der Bevölkerung besteuern, weil Sie nicht den Mut haben, den Kapitalsbesitz und das arbeitslose Einkommen genügend zu besteuern. Denn was besteuern Sie? Sie besteuern Dinge, die man füglich nicht als Luxusartikel bezeichnen kann. Es ist zwar gesagt worden, daß auch Luxusartikel besteuert werden und daß es eine Reihe von Luxusartikeln gibt, auf die zu den Zöllen noch ein 130prozentiger Aufschlag eingehoben wird. Sind das aber wirklich alles Luxusartikel? Wir sehen unter diesen sogenannten Luxusartikeln beispielweise Kaffee und Tee aufgezählt. Ja, in welcher Zeit lebt derjenige, der behauptet wollte, daß Kaffee und Tee heute zu den Luxusartikeln gehören. Kaffee und Tee sind einmal im Terminus technicus der Volkswirtschaft als Genügmittel bezeichnet worden. Ich will nicht sagen, daß der Kaffee, den man heute bekommt, ein besonderer Genuss wäre; Kaffee und Tee sind aber wirklich und wahrhaftig unentbehrliche Lebensmittel geworden, angefischt der Lebensmittelknappheit, die sich heute noch zeigt, und die Bevölkerung kann auf den Kaffee heute nicht verzichten. Er ist ein wichtiges Hauptnahrungsmittel des Volkes geworden. Und diese Artikel werden nicht nur mit dem Zoll, sie werden auch noch mit dem 130prozentigen Luxusaufschlag belegt. Es hat auch den Bundesminister für Finanzen anscheinend peinlich berührt, mit dieser harten Besteuerung auf den notwendigen Verbrauch der Bevölkerung kommen zu müssen, und so hat er denn in seinem Motivenberichte tröstlich gesagt, daß sich ja der Zollaufschlag für den Verbraucher eigentlich nicht im vollen Maße auswirke, weil der Staat zu gewissen Lebensmitteln Zuflüsse gewährt. In demselben Atemzuge aber, als der Staat sagt, der Zoll komme nicht im vollen Maße zur Geltung, weil er Zuflüsse gewährt, erklärt der Finanzminister, als Grundsatz des Programmes seiner Regierung, den Abbau der staatlichen Lebensmittelzuflüsse. Man tröstet uns also mit einem angeblichen Vorteil, den man uns im selben Moment mit der anderen Hand entwindet.

Das Zolltarifgesetz hat einzelne Positionen, die zu akzeptieren wären. Anderseits können seine Ansätze dort, wo es sich um unentbehrliche Verbrauchsartikel für die Bevölkerung handelt, nicht akzeptiert werden, und da wir nach der uns verfassungsmäßig zustehenden Kompetenz keine Möglichkeit haben, an den Bestimmungen des Gesetzes etwas zu ändern, so bleibt uns kein anderer Weg, als den Versuch zu machen, dem Nationalrat Gelegenheit zu geben, die einzelnen Ansätze einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, den Versuch zu machen, die Mehrheit des Nationalrates an ihre Pflicht gegenüber den breiten Massen der Bevölkerung zu erinnern. Es bleibt uns also nur der Weg des Einspruches, und ich bitte den hohen Bundesrat, diesem Antrage zuzustimmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

242

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schluswort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Im Sinne des § 48 der Geschäftsordnung werde ich zuerst über den Antrag der Minderheit auf Einspruch abstimmen lassen. Wird der Minderheitsantrag abgelehnt, entfällt natürlich die Abstimmung über die Begründung, ebenso aber auch die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, denn ja dann bereits Rechnung getragen ist.

Wird gegen diesen Vorgang etwas erinnert? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Dennach ersuche ich jene Damen und Herren, die dem Antrage der Minderheit auf Einspruch zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Hiemit hat der Bundesrat beschlußweise ausgesprochen, daß kein Einspruch zu erheben sei.

Der Verhandlungsgegenstand ist erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Juli 1921 über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Speiser. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Speiser: Hoher Bundesrat! Dieser Beschuß des Nationalrates liegt dem hohen Bundesrat zum zweitenmal vor. Der Bundesrat hat schon zum erstenmal gegen diesen Gesetzesbeschuß Einspruch erhoben, die Debatte in der ersten Sitzung des Bundesrates, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, ist noch in allgemeiner Erinnerung, neue Argumente sind wohl auf keiner Seite hinzuzufügen, ich kann daher nur berichten, daß einer der Einspruchsgründe, die vorhanden waren, weggefallen ist, nämlich die formale Bestimmung, die sich mit der Art der Ernenntung, beziehungsweise mit der Art des Vorschlages für die Ernenntung der drei Religionsvertreter in den neuen Wiener Stadtschulrat, mit dem sich dieser Gesetzesentwurf beschäftigt, befaßt hat.

Der Ausschuß des hohen Bundesrates hat sich daher bewogen gefunden, dem hohen Bundesrat neuerlich vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesentwurf Einspruch zu erheben, und zwar mit folgender Begründung (*liest*):

„1. daß sich der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Juli 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 18. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, in Widerspruch setzt;

2. daß ferner die mit so geringer Mehrheit beschlossene Abänderung des Gesetzes, das von den

Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein neuerlicher Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß.“

Ich gestatte mir, dem hohen Bundesrate die Annahme dieses Einspruchsantrages zu empfehlen.

Vorsitzender: Ich beabsichtige, gemäß § 31 der Geschäftsordnung nur eine Debatte abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wünscht jemand zu diesem Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Mein! Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Zur Abstimmung hat sich Herr Bundesrat Speiser zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Speiser: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Vorsitzender: Ich trete diesem Antrage auf namentliche Abstimmung bei; es ensfällt somit die Unterstützungsfrage.

Ich werde nach § 31 der Geschäftsordnung zuerst über den Antrag auf Erhebung des Einspruches abstimmen lassen, dann über die einzelnen Teile der Begründung.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Mitglieder des Bundesrates, welche dem Antrage zustimmen, daß gegen das vorliegende Gesetz Einspruch erhoben werde, mit „Ja“, diejenigen Mitglieder, welche gegen den Einspruch sind, mit „Nein“ abzustimmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Namen der Mitglieder des Bundesrates zu verlesen.

Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Hemala stimmen mit „Ja“ die Bundesräte:

Birbaumer, Böck, Breitner, Emmerling, Gruber, Gruener, Hafner, Hartmann, Klein, Lindner, Machold, Mayer Josef, Müller, Neuhuber, Osenböck, Palme, Pongraž, Preußler, Resel, Reumann, Sailer, Schnöfl, Speiser; mit „Nein“ die Bundesräte:

Breuer, Drexel, Ender, Falser, Hemala, Hocheneder, Hösch, Hugelmann, Jukel, Kienböck, Lackner, Mayer Johann, Pichl, Nehrl, Rintelen, Salzmann, Schraffl, Schwinner, Starhemberg, Sturm, Walcher, Zweibacher.)

Der Antrag auf Einbringung des Einspruches gegen das in Verhandlung stehende Gesetz ist mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen. (Beifall und Händeklatschen.)

Ich werde nunmehr die einzelnen Teile der Begründung zur Abstimmung bringen, und zwar

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

243

ersuche ich diejenigen Mitglieder des Bundesrates, welche der ersten Begründung zustimmen, die lautet (*liest*):

„1. daß sich der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1921, betreffend die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 18. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, in Widerspruch setzt.“

die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Ich bitte nun, über die zweite Begründung abzustimmen, die lautet (*liest*):

„2. daß ferner die mit so geringer Mehrheit beschlossene Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein neuerlicher Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß.“

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, welche mit dieser Begründung einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Wortriegsschulden-geß).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Breuer: Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat sich in zwei Sitzungen in einem Abstand von sechs Stunden mit dem nun in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. d. M. beschäftigt. Sie können, meine Herren, aus dieser Dauer der Beratung, wenn Sie wollen, die Gründlichkeit oder aber auch die Breitspurigkeit, sicherlich aber die Bedeutung des Gegenstandes, um den es sich dreht, ermessen. Und in der Tat, hohes Haus, dreht es sich um sehr wichtige, in volkswirtschaftlicher Beziehung hochbedeutsame Dinge. Es soll doch dieses Gesetz in seiner Auswirkung dazu beitragen, den von uns allen er strebten und erhofften Wiederaufbau der wirtschaftlichen Tätigkeit einzuleiten, und möge es ein günstiges Geschick folgen, diese Einleitung auch zu einem schönen Erfolg zu bringen.

Verehrte Frauen und Herren! Ich bin der Annahme, daß bei der Bedeutung dieses Gesetzes-

beschlusses wohl jedes einzelne Mitglied Zeit und Gelegenheit gefunden und genommen hat, sich mit der Materie des Gegenstandes zu befassen. In der langen Dauer der Beratungen wurden seitens der einzelnen Mitglieder des Ausschusses an die Vertreter der Bundesregierung die verschiedensten Anfragen gestellt. Der Ausschuß hat sich in seiner Mehrheit dafür entschieden, dem hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluß eine Einwendung nicht zu erheben. Diesem Beschuß gegenüber wurde ein Minoritätsvotum angemeldet. Ich werde Gelegenheit haben, voraussichtlich auch Gelegenheit nehmen, auf die Einwendungen, welche von Seiten des Herrn Berichterstatters der Minderheit gemacht werden, zu antworten. Im Interesse einer ökonomischen Zeitverwendung beehebe ich mich, einstweilen es mit diesen Ausführungen genug sein zu lassen und bitte das hohe Haus, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses beizutreten.

Vorsitzender: Ein Minoritätsantrag der Bundesräte Klein, Gruber und Müller lautet auf Einspruch mit Begründung. In diesem Falle findet nur eine Debatte statt. Ich ersuche den Minderheitsberichterstatter Klein das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Klein: Der Herr Berichterstatter hat zur Begründung der Notwendigkeit und Unauschließbarkeit dieses Gesetzentwurfes so gut wie gar nichts angeführt. In der Öffentlichkeit ist die Meinung verbreitet, daß es sich hier um einen Gesetzesbeschluß handelt, der naturnotwendig dem Friedensvertrag von Saint-Germain entspricht, daß nämlich in dem Friedensvertrage selbst die Verpflichtung enthalten wäre, daß die Republik Österreich zur Zahlung der Wortriegsschulden unbedingt einen entsprechenden Beitrag zu leisten hat. Die Verpflichtung Österreichs, die in dem Friedensvertrage niedergelegt ist, ist aber nur eine bedingte und wenn auch die Gefahr eintreten könnte, daß Österreich für gewisse Schulden mit aufzukommen hätte, so ist dieser Umstand noch keine Rechtfertigung, den uns vorliegenden Gesetzesbeschluß in der Fassung, wie er hier vorliegt, auch passieren zu lassen. Es ist gestern gesagt worden, daß ein Gesetzesbeschluß, der gestern auch zur Beratung gekommen ist, einen Rückfall in die schlimmste Zeit der Liebesgabenpolitik darstellt. Auch von dem vorliegenden Gesetzesbeschluß läßt sich Ähnliches sagen, auch ihn kann man in die Serie der Liebesgaben einreihen, die gewissen, seit kurzem wieder zu besonderem Einfluß gelangten Schichten der Bevölkerung gewährt werden. Wir wissen es gewiß auch zu würdigen, daß, wenn die Wortriegsschulden bei den gegenwärtigen valutarischen Verhältnissen abgezahlt werden müßten,

das für manche Unternehmungen die schwersten Nachteile mit sich bringen und deren Leistungsfähigkeit und die weitere Betriebsmöglichkeit dieser Unternehmungen leiden könnte. Das alles wissen wir zu würdigen und wir würden uns auch Maßnahmen gegenüber, durch die notleidenden Unternehmungen oder Unternehmungen, deren Untergang zu befürchten ist, geholfen werden sollte, durchaus nicht ablehnend verhalten, wenn wir ein Notstandsgesetz vorgelegt bekämen, das gewissen, sehr wichtigen Bedenken, die wir gegenüber dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu erheben haben, Rechnung tragen würde. Erst heute haben wir von dem Vertreter der Regierung im Ausschusse erfahren, daß dieser Gesetzesbeschluß aber eigentlich gar nicht so vollständig und rein den Verpflichtungen, die wir aus dem Friedensvertrage zu übernehmen hätten, dienen soll, sondern, daß vielmehr damit ein Versuch zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft gemacht werden soll. Nun sind wir auch grundsätzlich gewillt, nützliche Maßregeln zum Wiederaufbau unserer darniederliegenden Wirtschaft zu unterstützen, wenn die Mittel nützbringende sind. Man betrachte nun die Mittel, durch die dieser Gesetzesbeschluß dieses Ziel erreichen will.

Ich habe schon vorhin gesagt, daß wir es durchaus für möglich halten, daß einzelne Unternehmungen, die die Zahlung der Vorkriegsschulden bei dem jetzigen Valutastande leisten müßten, zusammenbrechen. Da müßte man eben vor allem auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die dabei in Betracht kommt, entsprechende Rücksicht nehmen und sich darauf beschränken, eben diesen in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmungen Hilfe zu leisten und man müßte die Hilfeleistung nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit, nach der Gefahrenklasse sozusagen, nach dem Grade der voraussichtlichen Gefährdung abstufen. Was sehen wir hier? Hier bemerken wir aber, daß unterschiedlos alle diejenigen, die Vorkriegsschulden angemeldet haben, wohl auch ohne eine Untersuchung über die Art der Entstehung der Vorkriegsschulden der Hilfe teilhaftig werden sollen und daß sie alle der Hilfe teilhaftig werden sollen ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit, ohne Rücksicht auf ihre Kapitalskraft und ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Auslandschulden. Es wäre aber doch der einzige mögliche und sachgemäße Grundsatz, die Hilfeleistung zu staffeln, abzustufen nach der Höhe der Schulden, die abzuzahlen sind. Aber auch darauf verzichtet das Gesetz. Wir haben gestern die Gennung gehabt, daß sich den Einwendungen, die von unserer Seite gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, Einwendungen von der Gegenseite zugesellten, und Vertreter der Mehrheitsparteien haben sehr schwere und tiefbegründete Bedenken gegen dieses Gesetz vorgebracht und es hat den Anschein gehabt, daß einmütig die Meinung zutgetreten wird, daß das Gesetz in dieser Form nicht möglich sei. Von

gestern auf heute oder besser gesagt, zwischen gestern und heute, hat sich diese Auffassung so grundlegend geändert, daß die Herren der Mehrheitsparteien bereit sind, für dieses Gesetz, das der Berichterstatter selbst ein odioses genannt hat, die Verantwortung vor der Öffentlichkeit rücksichtslos zu übernehmen. Wir können das nicht und müssen deshalb unsere Einwendungen gegen dieses Gesetz doch neuerlich begründen.

Daß man den wirtschaftlich Gefährdeten durch gesetzgeberische Maßnahmen und mit den Mitteln der Öffentlichkeit behilflich sein soll, ihre Produktion, ihre Unternehmungen aufrechtzuhalten, das könnte man billigen. Aber das ist doch kein Grund, dem gesamten Großkapital ein Milliardengeschenk zu machen. Wir haben angeregt, daß man sich durch Bucheinsicht, durch Überprüfung der Vermögensumstände, zu welcher ja nach den Steuergesetzen schon die formelle Grundlage gegeben wäre, von der Bedürftigkeit und von der Berechtigung eines Unterstützungsanspruches überzeuge und davon die Unterstützung und deren Ausmaß abhängig mache. Wir haben aber da beim Bundesministerium für Finanzen ein ganz ungewöhnliches Gefühl für Delikatesse gefunden. Man könne dem Fabrikanten, sagt das Bundesministerium für Finanzen, nicht zunutzen, sich in der Öffentlichkeit zu negligieren, seine geringe Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Auslande dadurch zu dokumentieren, daß er erst auf Grund einer Bucheinsicht, das heißt auf Grund der nachgewiesenen Unterstützungsbedürftigkeit der Beihilfe durch den Bund teilhaftig werde. Es hat im Zusammenhang damit der Vertreter der Regierung ohneweiters zugegeben, daß auch nichtbedürftige, sehr kapitalstarktige Existenzen diese Unterstützung, das heißt, die Mittel des Bundes, die Mittel der Bevölkerung in Anspruch nehmen werden; allein das sei eben unvermeidlich, daß man, wenn man einigen wenigen helfen wolle, auch — so meint der Vertreter der Regierung — der großen Zahl der Nichthilfsbedürftigen ein Millionengeschenk machen müsse. Diese Delikatesse, diese Feinfühligkeit gegenüber jenen Schichten der Bevölkerung, die dann, wenn es sich darum handelt, den Staat bei der Steuerveranlagung oder auch bei sonstigen Ul lässen zu übervorteilen, selbst gar keine Delikatesse aufbringen, vermögen wir nicht zu verstehen.

Nun hat man die Notwendigkeit dieser Hilfeleistung damit begründet, daß alle Schichten der Selbständigen ohne Unterschied der Größe des Unternehmens, ohne Rücksicht auf die Kapitalskraft, die in ihrem Betriebe vereinigt ist, dieser Hilfe teilhaftig werden und aus einer Umlaufteilung des Großkapitals, der Großindustrie und des Großhandels ist plötzlich eine Schutzaktion für das Kleingewerbe geworden. Es mag sein, daß der Berichterstatter vermöge seiner Funktion als Präsident des

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

245

Gewerbebundes, also als Leiter einer großen Organisation der Gewerbetreibenden, dieses Alibi benötigt. Wer aber den Dingen auf den Grund geht, wer die wirtschaftliche Struktur unserer Republik kennt, wird zugeben müssen, daß die Kleingewerbetreibenden fast überhaupt nicht in die Lage gekommen sind, Auslandsschulden zu machen. Welchem kleinen Tischlermeister, welchem kleinen Schustermeister, welchem Kleingewerbetreibenden hätte die Bank von England etwa ein Kontokorrentdarlehen gewährt, welcher kleine Gewerbsmann hat seine Maschinen aus England oder Amerika bezogen, wer hat seine Rohwaren von dort herüber bekommen? Das ist nichts als eine Kulisse, die die Scham aufzurichten zwingt, weil man sich in diesem Moment anschickt, dem Großkapital ein Milliarden geschenk zu machen.

Und noch etwas anderes: Nicht nur ein Schutz der wirtschaftlich gefährdeten Interessen soll es sein, sondern auch ein Werk des Wiederaufbaues. Wenn wir das Gesetz lesen, finden wir, daß auch Existenz, die mit dem Wiederaufbau in gar keiner Verbindung stehen, dieses Schutzes des Staates, dieser materiellen Unterstützung durch den Staat teilhaftig werden sollen, daß auch Privatpersonen die Alimentation aus Bundesmitteln gewährt werden soll. Wo bleibt da der wirtschaftliche Wiederaufbau?

Sie sehen, daß, was zur Begründung der Vorlage vorgebracht wird, sind nichts anderes als Redensarten, um ihre innere Unmöglichkeit zu bemanteln. Und um nicht in den Geruch zu kommen, dem Bankkapital eine Gefälligkeit zu erweisen, verweist man auf jene Bestimmung des Gesetzes, daß die Banken ja aus dem Titel dieses Gesetzes keinerlei Zuwendungen bekommen könnten. Aber auch das ist mir unbegreiflich, daß jemand die wirtschaftlichen Verhältnisse so wenig zu durchschauen vermöchte, um behaupten zu wollen, daß unsere Banken sich mit rein bankmäßigen Geschäften begnügen, um daran vorüberzugehen, daß in jeder einzelnen unserer Banken viele, oft viele Dutzende Riesen-Industrieunternehmungen vereinigt sind, daß jede Bank selbst förmlich ein Konzern von Industrieunternehmungen ist, an denen die Bank, wie man so schön sagt, Interesse genommen hat, daß also die Hilfeleistung an die Industrie indirekt, aber sehr ausgiebig, ein Geschenk an die Banken darstellt.

Nun sagt man, daß die Kriegsschulden entsprechend der Entwertung des Geldes, nach den valutarischen Verhältnissen um ein Vielfaches, um das Hundertfache und noch mehr gestiegen sind. Ziffernmäßig sind gewiß unsere Auslandsschulden um das Hundertfache und mehr gestiegen, aber auch nur ziffernmäßig; denn in demselben Maße sind ziffernmäßig die Werte gestiegen, über die alle diese Unternehmungen verfügen. Schauen Sie sich doch auf diese Vermögensbestandteile verzichtet, während

die ungeheuren Investitionen an, die unsere Industrien im Kriege und seit dem Zusammenbruch gemacht haben. In demselben Maße wie die Auslandsschulden sind auch der Wert der gemachten Investitionen, der Maschinen usw., der Wert der Rohstoffe, der Waren und die neuen Forderungen für Waren gestiegen und alle diejenigen, die aus dem Betriebe der Unternehmungen ihren Profit ziehen, haben sich, das kann rein sachlich und ohne Nebenabsicht gesagt werden, sicher in immensem Maße bereichert. Sie haben Häuser, sie haben Güter, sie haben Gold und Antiquitäten erworben und ihr Vermögen ist mindestens in demselben Maße gestiegen, als ziffernmäßig die Auslandsschulden ihrer Unternehmungen gestiegen sind. Und daß sie sich in Valuten eingedeckt haben, wenn auch nicht vielleicht immer bloß in den Valuten jener Staaten, deren Schulden sie nun zu zahlen haben, aber in Schweizer, Holländer und deutschen Valuten, sollte gerade für das Bundesministerium für Finanzen kein Geheimnis sein, das sich mit den bekannten Vorgängen auf dem Valutamarkte sehr häufig, aber leider erfolglos zu beschäftigen gehabt hat.

Dabei kommt aber noch eine ganz unverständliche Einseitigkeit in der Behandlung dieser Auslandsschuldner zum Ausdruck. Man zahlt ihnen einen Teil der Auslandsschulden, man unterläßt aber jeden Zugriff, jeden Regressanspruch an ihr Inlandsvermögen und an ihr Vermögen im Neuausland. Wohl behält sich der Staat das Recht vor, sich an Guthabungen zu regressieren, welche Auslandsschuldner in dem Auslande haben, in dem sie die Schulden zu bezahlen haben. Dieses Zugriffsrecht, dieser Regressanspruch macht aber Halt vor ihren Vermögensschäften, vor Bargeld, vor Liegenschaften und allen sonstigen Vermögensobjekten im Inlande und im Neuauslande. Mit dem Zusammenbrüche der Monarchie ist schon aus rein geographischen Verhältnissen der Zustand eingetreten, daß große Vermögenssteile jener Personen, die entweder österreichische Staatsbürger sind oder die beteiligt sind an Einrichtungen, die als juristische Personen den Sitz im Inland haben, nun im Auslande liegen, insbesondere in der Tschecho-Slowakei. Nicht nur das, ein großer Teil der Unternehmungen ist überhaupt in das Neuausland übersiedelt. Ich verweise auf die geradezu zur Massenerscheinung gewordenen Vorgänge in der Textilindustrie, in der Zuckerindustrie, in der Spiritusindustrie, Unternehmungen, die den Sitz ihrer Zentralen zum Teil in Wien belassen, ihre Produktionsstätten aber entweder von früher her im Auslande haben oder in das Ausland verlegten, die also die produktiv wirksamen Bestandteile ihrer Unternehmungen im Auslande haben und bei denen der Staat auf jeden Zugriff auf diese Vermögensbestandteile verzichtet, während

der Staat überdies noch seinen Anteil an der Abstättung der Vorkriegsschulden übernimmt. Wenn es auch im § 10 heißt, daß, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners zwar nicht ganz, jedoch vorwiegend in Österreich gelegen ist, die in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge des Bundes zu den Schulden, nur die im inländischen Geschäftsbetrieb des Schuldners entstanden sind, gleichzeitig zu behandeln sind, so entsteht vor allem die Frage, was heißt das „vorwiegend“?

Wie wird das „Vorwiegende“ festgestellt? Dann kommt aber der Pferdesuß nach, daß nämlich das Abrechnungsamt auch die im ausländischen Geschäftsbetrieb des Schuldners bestehenden Verbindlichkeiten mitübernehmen kann. So ergibt sich, daß wir ein Gesetz machen, durch das unsere Bevölkerung gezwungen wird, Mittel aufzubringen, um insbesondere die Tschecho-Slowakei von Verpflichtungen zu befreien, die ihr zukommen; also ein völlig unbegreifliches Gesetz.

Welche Folgen hat dieses Gesetz aber noch? Die Auslandschulden, welche diese Unternehmungen haben, haben in den verschiedensten Fällen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Die Posten, die sich in den Bilanzen dadurch ergeben, sind berücksichtigt worden, beispielsweise bei der Fattierung der Einkommensteuer; sie sind berücksichtigt worden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe; dann waren es Abzugsposten, und zwar Abzugsposten in vielerlei, uneingeschränktem Ausmaße. Nun übernimmt der Staat einen beträchtlichen Teil der Schulden, die diese Unternehmungen zu zahlen haben, er zahlt ihnen. Die Schulden, hat sie außerdem aber bei der Einkommensteuer und der Vermögensabgabe begünstigt. Werden alle diese Steuerkonten neuerlich eröffnet werden? Werden alle diese nachträglich eingetretenen Ereignisse nunmehr zum Grund einer neuen und nachträglichen Steuerveranlagung gemacht werden? Ich glaube nicht. Und wie schützt man sich gegen jene Unternehmungen, die sich mit Hilfe des Staates entschuldet haben und dann völlig in das Ausland gehen und dort als reine Aktiounternehmungen einen neuen Betrieb beginnen? Wie schützt man sich gegen diejenigen, die ihren Betrieb hier in Österreich, nachdem sie mit Hilfe des Staates entschuldet worden sind, einfach aufgeben und sich als schuldenfreie Privatpersonen ins Privatleben zurückziehen? Wie wird da der Wiederaufbau praktisch durchgeführt werden?

Sie sehen, je näher man das Gesetz prüft, desto gewichtiger werden die Bedenken, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter rein sachlichen Gesichtspunkten gegen die Tendenz des Gesetzes, vor allem aber gegen die ganze Konstruktion des Gesetzes vorgebracht werden müssen.

Vielleicht hätte ein anderer Weg zum Ziele geführt: daß man nämlich Kredithilfe in Form

von Vorschüssen an notleidende Unternehmungen gewährt, wobei man Sicherstellung für diese Kredithilfe und für die Vorschüsse durch Zwangshypothesen auf Liegenschaften, durch Hinterlegung von Aktien der betreffenden Unternehmungen schafft; denn es ist durchaus möglich, daß auch notleidende und heute wirtschaftlich sehr gefährdete Unternehmungen entweder durch diese Aktion oder durch andere Umstände in kürzester Zeit außerordentlich aktiv und kapitalskräftig werden und dann in die Lage kommen würden, ohne weitere Gefährdung ihres Bestandes diese Vorschüsse wieder zurückzuzahlen.

Diesem Gesetzesbeschluß fehlt alles, was ihn annehmbar macht, was notwendig wäre, um ihn vor der Öffentlichkeit vertreten zu können. Wir haben schließlich auch noch sehr gewichtige taktische Bedenken gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfes. Ich fürchte, daß es auf den Abschluß von Vergleichen nicht förderlich wirken kann, wenn der Auslandsgläubiger erfährt, daß er nicht einem gefährdeten, zahlungsunfähigen, vor dem Zusammenbruch stehenden Schuldner allein gegenübersteht, sondern daß er einem Solidarschuldner gegenübersteht, daß der Staat einen Teil dieser Schulden zu übernehmen gewillt ist. Der Auslandsgläubiger wird wenig Ursache haben, dem Staat jenes Entgegenkommen zu beweisen, das er beweisen müßte und würde dem Privatschuldner, mit dem er ja gerne weiter in Geschäftsverbindung bleiben möchte und dem entgegenzukommen er also allen Anlaß hat. Und noch ein weiteres taktisches Bedenken besteht: Wir erwarten vom Auslande Kredite, wir erklären, daß wir nicht in der Lage sind, ohne diese Kredite weiter zu wirtschaften, daß wir nicht in der Lage sind, ohne diese Kredite unsere Volkswirtschaft im Innern auch nur in den primitivsten Formen und in bescheidensten Grenzen aufrechtzuhalten. In dem Moment, wo wir in das Ausland um Kredite gehen, wo wir um die Zurückstellung der bestehenden Pfandrechte bitten, damit sie kein Hindernis für die Kredite sind, sind wir in der Lage, ganz aus eigenem Milliarden und Milliarden aufzubringen, um unseren eigenen inländischen Kapitalisten Geschenke zu machen. Das kann meiner Meinung nach keinesfalls förderlich auf die Gewährung der Kredite sein, die wir uns erhoffen.

Und zum Schluß, hoher Bundesrat, ganz lapidar dargestellt, so daß es der einfache Mann — der berühmte Gewerbetreibende, der angeblich der Nutznießer dieses Gesetzes sein soll und der von den großen volkswirtschaftlichen Zusammenhängen naturgemäß, weil er ja nicht mitten in der Volkswirtschaft steht, weniger Kenntnis hat —, so daß es auch der einfachste Mann aus dem Volke versteht: Wozu sind die Auslandschulden gemacht worden und von wem sind sie gemacht worden? Sie wurden gemacht von Unternehmern, die sich im

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

247

Auslande Geld ausgeliehen haben, die im Auslande Maschinen gekauft haben, die aus dem Auslande Rohstoffe bezogen haben oder sich aus dem Auslande Waren liefern ließen, von Leuten, die mit den Krediten, sei es in Geld, sei es in Waren, Geschäfte gemacht und aus diesen Geschäften Profite gezogen haben. Die Profite hat ihnen der Staat gelassen, die Schulden zahlt er ihnen; so stellt sich das — gemeinverständlich gesprochen — dar. Ein solches Gesetz, wie ich es hier geschildert habe, verträgt sich gegen das Volksempfinden, daß sich keine Partei durch seine Annahme mit der Verantwortung für dieses Gesetz befreiten kann. Und da die Frage der Bedeckung auch nur insofern gelöst ist, als wir durch Druck von Banknoten oder aber — wenn dem Bundesministerium für Finanzen ein neuer Einfall nach der Richtung kommt — durch neue Verbrauchssteuern die Kosten des Geschenks an das Großkapital werden bestreiten können, ist das ein Grund mehr, weshalb wir nicht in der Lage sind, diesem Gesetze zuzustimmen.

In dem Moment, wo der Staat sich gezwungen sieht, für die breiten Schichten der verbrauchenden Bevölkerung die Lebensmittelzuschüsse abzubauen, weil er kein Geld hat, in dem Moment ein Milliardengeschenk an das Großkapital zu machen, diese Gegenüberstellung der beiden Extreme unserer Regierungspolitik, die, wiewohl sie Extreme sind, sich in ihrer Tendenz so vollständig decken, ich meine, ein deutlicheres Beispiel dafür, was heute die Auffassung und das Programm der Regierungsmehrheit ist, braucht nicht gegeben zu werden. Dieses Gesetz läßt sich nicht verantworten. Eine Regierung, die dieses Gesetz zu vertreten unternimmt, eine Mehrheit, die sich mit der Verantwortung für dieses Gesetz befreitet, verdienen das schärfste Misstrauen der Bevölkerung dieses Landes. Deshalb hoffe ich, daß aus diesem Vorkriegsschuldengesetz nichts werden wird und daß wir dem Nationalrat Gelegenheit geben, ein Gesetz zu beschließen, das sich darauf beschränkt, den wirklich hilfsbedürftigen Existenz in diesem Staate Hilfe zu leisten und das Problem des wirtschaftlichen Wiederaufbaues nach den Grundsätzen der Vernunft und der Sachlichkeit zu lösen unternimmt. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm: Hohes Haus! Ich will der Mahnung des Herrn Berichterstatters folgen und im Interesse der Zeitökonomie mich so kurz als möglich fassen.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet die Durchführung einer der wichtigsten und schwersten Bestimmungen des Friedens-

vertrages einerseits, auf der anderen Seite ist dieser Gesetzentwurf ein Dokument für das Bestreben der Regierung, die schweren Pflichten und Lasten, die uns der Friedensvertrag auferlegt hat, auch im Interesse der Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf — wie schon von dem Vorredner erwähnt wurde — einen Baustein zu unserem Wiederaufbau, zur Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes legen. Ich darf sagen, dieser Gesetzentwurf ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die zwischen den durch den Friedensvertrag am meisten betroffenen Teilen gepflogen wurden, das sind auf der einen Seite die österreichischen Schuldner, auf der andern Seite ist es der Staat. Es ist ja bekannt, daß schon unsere Geldentwertung alle Schuldner, die die Vorkriegsschulden nunmehr in der seinerzeit aufgenommenen Valuta zu leisten haben, selbstverständlich trifft. Unerträglich ist aber die Bestimmung des Friedensvertrages, wonach die vor dem Krieg aufgenommenen Kronenverbindlichkeiten, umgerechnet nach dem Vorkriegswert, nunmehr in der fremden Valuta zu zahlen sind. Und der Staat hat im gleichen Artikel 248 des Friedensvertrages die Verpflichtung übernommen müssen, für alle diese Verbindlichkeiten die Haftung zu übernehmen und im Abrechnungsverfahren zu realisieren.

Wenn wir uns — ich spreche jetzt von Kronenverbindlichkeiten — beispielweise vor Augen halten, daß 250 Millionen altösterreichische Kronen — das ist nämlich jener Betrag, der nach unseren Erhebungen als Summe der Kronenverbindlichkeiten aus der Vorkriegsschuld an das Ausland aushaftet — heute sogar bei Zugrundelegung eines billigen Kurses noch 16,8 Milliarden valorisierte Kronen bedeuten, so ist es, wohl klar, daß, wenn diese Zahlungsverbindlichkeiten den einzelnen Schuldern allein obliegen würden, selbstverständlich ein großer Teil derselben — und nicht nur die kapitalschwachen Kräfte — zusammenbrechen oder in günstigsten Falle in ihrer Wirtschaft, in ihrer Geschäftstätigkeit gelähmt und dadurch unsere Volkswirtschaft in der abträglichsten Weise beeinflußt würde. Dieser Zusammenbruch, diese wirtschaftliche Lähmung würde dann eintreten, wenn eben der Staat den Regress, zu welchem er für seine Haftung berechtigt ist, gegen diese Schuldner tatsächlich ausüben würde. Wir haben es hier also eigentlich mit einem doppelten Nachteil zu tun, einerseits mit der Untergrabung einer Reihe von wirtschaftlichen Existenz dann, wenn der Staat seinen Regress ausübt, anderseits mit einer dauernden Belastung des Staatshauses dann, wenn er, um diese Existenz aufrechtzuerhalten, seinen Regress eben nicht ausübt. Unter Umständen — und das wird oder würde vielleicht der häufigste Fall sein — werden beide Nachteile eintreten.

Nun hat ja, meine Herren, Deutschland einen Weg gesucht und auch betreten, um diese volkswirtschaftlichen Nachteile hintanzuhalten, aber der Weg, den es gegangen ist, war nicht der beste. Die finanzielle Belastung, die der deutsche Fiskus durch die glatte Übernahme der ganzen Differenz zwischen den Vorkriegskursen und den jetzigen Zahlungsnotwendigkeiten übernommen hat, trifft den deutschen Fiskus in einer Weise, daß die volkswirtschaftlichen Vorteile, die ja daraus erwachsen werden, dadurch wohl weitans überwogen würden und daß zum großen Teil auch die Entwertung der Mark auf diese schwere Belastung des deutschen Staatschages zurückzuführen ist.

Wir mußten aus diesem Gesetze Lehren ziehen, wiewohl wir ja den Gedanken, die dem deutschen Gesetzentwurf zugrunde gelegen sind, auf der anderen Seite uns nicht ganz verschließen durften. Wir mußten uns die Frage vorlegen: wie können wir die volkswirtschaftlichen Nachteile abwenden, wie können wir sie mildern, aber wie können wir auf der anderen Seite auch die staatliche Belastung für uns exträglich machen, für uns mildern? Dazu haben uns nun die Übereinkommen, die die frühere Regierung zunächst mit Frankreich und England geschlossen hat, die Handhabe geboten. Diese Übereinkommen gewähren uns und den Schuldern gewisse Erleichterungen in den Fristen für die Zahlung der Verbindlichkeiten. Sie sind — und das war ein Hauptmoment, das diesem Übereinkommen zugrundegelegen ist — von dem Gedanken ausgegangen, daß — man darf sagen — freundschaftlich zwischen der früher feindlichen Regierung und der österreichischen Regierung Vergleich zwischen den einzelnen Schuldern und Gläubigern gefördert werden, bevor es zum Abrechnungsverfahren kommt. Da mußte sich nun die österreichische Regierung sagen: Wenn wir hier nicht fiskalisch vorgehen, wenn wir nicht von vornherein jede staatliche Unterstützung verneinen, so werden wir dadurch, daß wir einzelnen Unternehmungen unseres Handels, unseres Gewerbes, auch großen Unternehmungen, der Industrie und Banken die Möglichkeit geben, sich durch eine staatliche Unterstützung vorläufig, bis zur Auflösung der Vergleichs, über Wasser zu halten, eine Schädigung unserer Volkswirtschaft hintanhalten, auf der anderen Seite aber eben auch dadurch, daß wir den Zusammenbruch solcher Unternehmungen verhüten, die Möglichkeit oder den Umfang unserer künftigen Haftung vermindern und auf diese Weise auch die dauernde Belastung unseres Staatschages möglichst einschränken. Wir können die dauernde Belastung unseres Staatschages aber eben auf Grund dieser Übereinkommen und der ihnen zugrundegelegenen Tendenzen auch dadurch einschränken, daß wir die Vergleichs fördern, und daß werden wir in zweifacher Richtung tun: einer-

seits dadurch, daß wir eben dem ausländischen Gläubiger durch unsere Bereitwilligkeit, unserer Volkswirtschaft zu helfen, nahelegen, die Möglichkeit bieten und die Bereitwilligkeit in ihm erwecken, auch seinerseits durch einen Nachlaß an der Schuld dazu beizutragen, sich einen zahlungsfähigen Schuldner für die Zukunft zu erhalten, und anderseits dadurch, daß wir unseren österreichischen Schuldern die Grundlage bieten und einen Anreiz geben, sich überhaupt um Vergleich im Ausland zu bemühen. Wir wollen also, daß hier die wirtschaftliche Aufrichtung und Aufrechterhaltung der in Betracht kommenden Unternehmungen der Schuldner in dreifacher Weise erreicht wird: einerseits dadurch, daß er selbst jenen Beitrag leistet, den er nach seiner Kapazität, nach seiner Kreditfähigkeit, nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufbringen kann, anderseits dadurch, daß wir ihn unterstützen, und drittens dadurch, daß wir auch von dem Ausländer ein Entgegenkommen verlangen. Nach den seinerzeitigen Versprechungen und Vereinbarungen sind wir sicher, daß in dieser Hinsicht der Zweck, den wir erzielen wollen, auch erreicht werden wird.

Meine Herren! Über den Weg, den wir gehen sollen, und über das Ausmaß der staatlichen Unterstützungen sind langwierige und schwere Verhandlungen geführt worden. Es haben sich da Interessenkonflikte nach allen Richtungen ergeben. Zunächst zwischen den einzelnen Kategorien von Schuldern untereinander. Durch die Bestimmungen des Friedensvertrages und durch unsere Geldentwertung sind ja einzelne Gruppen von Schuldern schwerer betroffen als andere Kategorien, und je nach ihrer Geschäftstätigkeit — Industrien, Gewerbetreibende, Banken — war es notwendig, gewisse Differenzierungen vorzunehmen. Eine solche Differenzierung, also eine gewisse Skala der Berücksichtigungswürdigkeit im allgemeinen ist in diesen langwierigen Verhandlungen erreicht worden. Meine Herren, das war kein leichtes Werk. Monatelang ist an diesem Übereinkommen zwischen den — ich betone nochmals — am meisten Beteiligten, das ist ja der Staat und der Schuldner, gearbeitet worden, und wir dürfen, da ja auch der Staat hier beteiligt ist, sagen, daß dieses Übereinkommen zur Zufriedenheit des Staates und zur Zufriedenheit der beteiligten Schuldner erzielt worden ist.

Wichtige Interessenkonflikte — vielleicht die wichtigsten — entstanden zwischen den einzelnen Schuldern und den Interessen der Allgemeinheit, die eben der Staat zu vertreten hat. Da mußte ich mir schließlich als Finanzminister sagen, daß ich hier in erster Linie nicht rein fiskalisch vorgehen habe, sondern, daß es mir vor allem darum zu tun sein muß, die lebendigen Kräfte der Volkswirtschaft aufzurichten und aufrechtzuerhalten und damit eine

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

249

gewisse Grundlage für die weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu schaffen.

Meine Herren! Wenn sich der Finanzminister als Ekelhard der Volkswirtschaft gezeigt hat, so dürfen Sie ihm das nicht übelnehmen. Im Gegen teil, Sie dürfen die Ansätze, die das Finanzministerium gerade in der letzten Zeit gemacht hat, nicht vom rein fiskalischen, sondern weiterblickend, aus volkswirtschaftlichen Erwägungen Gesetzentwürfe dem Hause vorzulegen, nicht hemmen, nicht unterbrechen. Das wäre in der Zeit der Krise, in der wir uns befinden, nicht der richtige Vorgang. Dass an dieser Aufrichtung der Volkswirtschaft die große Allgemeinheit ein Interesse hat und nicht nur jene Unternehmungen, die gerade als Schuldner auftreten und durch den Staat begünstigt werden, dem, glaube ich, kein Wort beifügen zu müssen. Es ist das vitalste Interesse der Allgemeinheit, jedes einzelnen Staatsbürgers, dass wir unsere Volkswirtschaft wieder auf eine gute Grundlage stellen können. Es ist uns Deutschland in dieser Richtung mit dem besten Beispiel, das wir allerdings nur vermindert nachgeahmt haben, vorangegangen, und wir haben doch seit dem Kriege bei jeder Aktion, die einzelnen Kategorien unserer Staatsbürger zugute gekommen ist, auch die Allgemeinheit zu Hilfe gerufen. Wir haben in jeder separaten Aktion ein Interesse der Allgemeinheit gesehen, wir haben die allgemeinen, öffentlichen Mittel zu Hilfe gerufen, und wie sollten wir in dieser großen Frage, wo es sich um die ganze Volkswirtschaft handelt, eine Ausnahme machen?

Ich kann Sie aber auch beruhigen. Mir ist auch hier ein fiskalischer Gedanke vorge schwobt. Was ich heute an Staatsbeitrag diesem Schuldner, dieser Unternehmung, dieser Industrie leiste, das wird mir ja in Jahren durch den zahlungsfähigen Steuerträger wieder eingebracht werden, und das ist der mit dem volkswirtschaftlichen Interesse verquicke Steuergedanke. (Zwischenruf des Bundesrates Klein.) Da möchte ich nur inzidenter bemerken, wir haben den Krieg hinter uns, wir haben zwei schwere Friedensjahre hinter uns, wir wissen, dass unsere Steuerveranlagung schwer gelitten hat, dass wir vieles zu reparieren haben. Wir sind auf dem besten Wege dazu, wir sind dankbar für alle Anregungen und Monierungen, die Sie, wie Sie es früher getan haben, uns zuteil werden lassen. Wir haben ja auch bezüglich der Erwerbsunternehmungen, deren geringe Veranlagung Sie bemängelt haben, Schritte eingeleitet. Ich hoffe, dass wir durch neue Erhebungen und bessere Veranlagung das werden reparieren können.

So sind wir zu den Staatsbeiträgen in jenem Umfang gekommen, der im Gesetze fixiert ist. Im Anfange war auch die Finanzverwaltung wesentlich zurückhaltender; auch wir haben uns, wie Herr Bundesrat Klein vorgeschlagen hat, zunächst darauf

beschränken wollen, nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit vorzugehen, nur notleidenden Unternehmungen Staatsbeiträge zu gewähren. Wir wollten verlangen, dass man uns eine Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt, und wollten nur dann, wenn die Unternehmung vor dem Zusammenbruch oder vor der Gefährdung ihrer Existenz steht, mit Notaus hilfen eintreten. Wir konnten uns aber im Laufe der Verhandlungen nicht den Bedenken verschließen, die uns in dieser Richtung entgegengestellt wurden. Es handelt sich — so hat es auch Deutschland gemacht — nicht darum, den Zusammenbruch einzelner Firmen zu verhüten, sondern es handelt sich um die ganze leidende Volkswirtschaft. Und leidend war die Volkswirtschaft dadurch — und wir konnten das nicht widerlegen —, weil die Regierungen während der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit durch Zahlungsverbote, Annahmeverbote, indirekten Druck auf unsere Staatsbürger, es verhindert haben und es eigentlich als Unpatriotismus schwerster Sorte ausgelegt haben, wenn sich die Firmen mit fremden Valutaten eidecken, wenn sie Valutaten auf speichern wollten. Wir mussten anerkennen, dass der Staat bis zu einem gewissen Grade an dieser Zahlungsunfähigkeit und an diesen schweren Lasten mit die Schuld trägt. Es handelt sich also nicht darum, den Zusammenbruch einzelner Firmen zu verhüten, sondern überhaupt darum, den Betriebs umfang aller dieser dadurch notleidend geworbenen Unternehmungen, ob sie bis zu einem gewissen Grade kapitalschwach sind oder nicht, aufrecht zu erhalten, um eben damit unsere Volkswirtschaft großzügig zu fördern, aber auch deswegen, um sie dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten, insbesondere aber Deutschland gegenüber, das in ganz anderer Weise, als wir es getan haben, die Unterstützungen an seine Schuldner ausbezahlt hat.

Meine Herren! Wir haben ein Interesse daran, diese Vergleiche zu fördern, auch deswegen, weil sich unser Staatsbeitrag, dadurch, dass Vergleiche zustandekommen, wesentlich verringern wird. Wir müssen daher alles tun, um durch einen möglichsten Anreiz unsere Schuldner zu verhalten, so rasch als möglich, soviel als möglich und im Einvernehmen mit den ausländischen Gläubigern so gute Vergleiche als möglich zu schließen. Dringend ist die Sache deswegen, weil nach den Übereinkommen mit den Ententestaaten uns für den Abschluss von Vergleichen bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem die staatliche Haftung im Abrechnungsverfahren festgestellt wird, ein Termin gesetzt wurde. Diese Frist wurde allerdings verlängert, und besonders Frankreich ist uns in dieser Richtung sehr weit entgegen gekommen; nunmehr hat es aber die letzte Frist für den 31. August festgesetzt. In den nächsten Tagen soll ein Kollektivvertrag zwischen den Kronenschuldner, zwischen den Banken und den Parisern Gläubigern

geschlossen werden. Der Zusammensetzungstermin ist für den Montag der nächsten Woche festgesetzt worden. Unsere Schuldner können nicht wegfahren, sie sind schon einmal zurückgekommen, weil sie keine feste Grundlage für den Abschluß von Vergleichen hatten; sie können nicht auf Grund eines Entwurfes Vergleiche schließen, sie müssen eine feste Basis haben, sie müssen eine Basis durch die Autorität des Gesetzes haben, und darum erachte ich es vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus für ungemein dringend, daß, was der Nationalrat zugestanden hat, auch der Bundesrat einsehe, verstehe und zugestehre: die Gesetzserwiderung noch in dieser Session.

Es wurde von einer finanziellen Auswirkung dieses Gesetzes gesprochen. Ich habe im Ausschuß und in der Nationalversammlung Gelegenheit gehabt, zu erwähnen, daß gewiß ein wunder Punkt des Gesetzes darin liegt, daß wir nicht genau wissen, welche staatsfinanzielle Belastungen uns aus diesem Gesetz erwachsen. Wir wissen aber aller menschlichen Voraussicht nach die Höchstgrenze, wir wissen die Summe der Aktiv- und Passivforderungen, wir können den Saldo, es sind 26 Milliarden in valorisierten Kronen. Wir hoffen, daß sich im Vergleichswege dieser Saldo noch wesentlich herabdrücken wird, und wir hoffen, daß die finanzielle Belastung, die unserem Staate durch die Neuaußgabe von Noten, durch die weitere Finanzpränahmen der Notenpresse erwachsen würde, auch dadurch eingeschränkt wird, daß diese Zahlungen nicht in barem, sondern der Hauptfache nach in Obligationen geleistet werden, die sich auf zehn und fünf Jahre verteilen, daher nur in diesem Zeitraum tilgbar sind, und daß also für diese Zeit eine übermäßige Belastung des Staatshauses hinausgeschoben wird. Daß wir die finanzielle Auswirkung nicht kennen, ist nicht unsere Schuld, das ergibt sich aus den Verhältnissen, und ich finde es daher nicht als angemessen, daß darum der Finanzminister getadelt wird, und wir verstehen es, wenn sie diesen Mangel mitfühlen und es als einen schweren Mangel, der in den Verhältnissen liegt, aber nicht als einen Mangel vielleicht des Gesetzes bedauern, wir müssen eben damit rechnen. Damit komme ich zur Bedeckungsfrage und ich muß das betonen, was ich schon wiederholt gesagt habe, daß wir selbstverständlich alljährlich trachten werden, nach bestem Wissen und Gewissen die bevorstehenden Ausgaben aus diesem Titel zu präliminieren und dafür die Bedeckung zu schaffen. Auf welche Weise wir die Bedeckung im nächsten Jahr aufbringen werden, kann ich heute nicht sagen. Für dieses halbe Jahr haben wir 2000 Millionen Kronen präliminiert und wir haben dafür auch im Laufe dieser Einnahmeaktion, die das Finanzministerium in den letzten Monaten vorgenommen

hat, auch die Bedeckung dafür geschaffen. (Zwischenruf.) Sie dürfen nicht darauf hinweisen, daß die Bedeckung geschaffen wird durch Finanzmaßnahmen, durch Erhöhung der Zuckersteuer, der Zölle usw. Zwecksteuern kann ich nicht schaffen, ich kann nur die Bedeckung aus jenen Quellen holen, die mir momentan zu Gebote stehen. (Zwischenrufe.) Sie können schließlich auch diese zwei Milliarden aus den Gebühren erhalten, wir haben die Erbsteuer um 50 Prozent erhöht, wir haben die Gebühren für die Option eingeführt, das sind lauter Besitzsteuern. Zwecksteuern können wir nicht schaffen. Wir müssen trachten, so gut als es nur möglich ist, auf alle mögliche Weise unsere Ausgabe- und Einnahmebewegung in Ordnung zu halten. Die Regierung hat getan, was möglich war. Der Gesetzentwurf ist ein Kompromiß zwischen volkswirtschaftlichen Eigenschaften und staatsfinanziellen Möglichkeiten, er ist ein Kompromiß zwischen jenen Parteien, die am meisten betroffen worden sind, wie ich schon erwähnt habe, zwischen dem Staate, der Allgemeinheit der Staatsbürger, die durch diese Haftung belastet wird, und den einzelnen Personen, dem Einzelschuldner. Es ist ein wichtiger Schritt zu unserem Wiederaufbau. In diesem Sinne bitte ich Sie, auch Ihrerseits dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Vorsthender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Kienböck.

Bundesrat Dr. Kienböck: Die juristische Grundlage für jene Frage, welche durch diesen Gesetzesbeschuß gelöst werden soll, ist eine zweipartige. Sie ist ganz verschieden hinsichtlich der Schulden in fremden Valuten und hinsichtlich der valorisierten Schulden. Hinsichtlich der Schulden in fremden Valuten ist die Situation die, daß die österreichischen Schuldner diese fremden Valuten, sagen wir, Franken, Dollar usw. schuldig sind, daß sie durch den Staat gehindert waren, zu zahlen, und daß daher für sie diese Schulden infolge dieses vom Staat errichteten Hindernisses heute umso lästiger, zum Teil ruinös sind. Der Bemerkung, daß man sich hätte eventuell vorsehen können, ohne Zahlung zu leisten, und sich doch wenigstens die betreffenden Valuten hätte beschaffen können, ist entgegenzuhalten, daß man eine solche Spekulation, welche bereits mit dem Zusammenbrüche des Vaterlandes endet, doch wohl dem besseren Teile unserer Staatsbürger nicht zumuten darf, und man auch heute nicht so tun darf, als ob man sie ihm hätte zumuten können. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Staat Stellung nehmen muß dazu, welche Konsequenzen er daraus zieht, daß er diese Schuldner gehindert hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ganz verschieden ist die Sache

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

251

hinsichtlich der sogenannten valorisierten Schulden. Diesbezüglich haben die Friedensverträge, unter deren Last wir leußen, eine ganz neue Theorie aufgestellt, sie haben die Theorie aufgestellt, daß der Staat, in diesem Falle Österreich, haftet, und zwar in diesen valorisierten Werten für die Schulden seiner Bürger. Ein Rechtsatz, daß der Bürger, daß zum Beispiel der Österreicher, welcher einem englischen Kaufmann Kronen schuldete, das Mehrfache dieser Kronen schuldig ist, dieser Rechtsatz ist nirgends aufgestellt, das ist jenes Problem, welches durch dieses Ausgleichsgesetz gelöst werden soll. Im Friedensvertrage steht das nicht. Der Herr Finanzminister hat recht. Der Staat ist es leider schuldig geworden, unter dem harten Drucke des Friedensvertrages und nun handelt es sich eben darum, was der Staat seinen Bürgern gegenüber, welche doch nur Kronen schuldig gewesen und schuldig geblieben sind, tut. Das ist zweifellos ein sehr ernstes Argument, das ist ein Problem, welches gelöst werden muß. Mit demagogischen Parteischlagworten ist in dieser Materie nichts zu richten, gar nichts. (Zustimmung.) Ich verweise Sie auf die Art und Weise wie Deutschland dieses Problem zu lösen gesucht hat, nämlich dadurch, daß der Staat allein die Differenz übernommen hat, und auch ein Teil der Sozialdemokraten im Deutschen Reich hat dem zugestimmt. Damit will ich diesen nicht unrecht geben, sondern nur beweisen, daß Sie mit Parteischlagworten an diese Materie nicht herankommen. Dieses Problem muß in irgendeiner Weise gelöst werden.

Hier wird ein Versuch zu dieser Lösung gemacht. Ich muß, weil Sie leider bei jedem Anlaß Parteipolitik in schwierige Materien hereinbringen, weil Sie gerade vorhin eine Rede gegen die notwendigen Zölle gehalten haben und wieder so tun, als ob Sie in der Tasche die richtige Lösung für das Problem der Valutaschulden hätten, betonen, daß von Ihrer Partei selbst im Nationalrat über diese Frage, die uns hier beschäftigt, ob in dem einzelnen Falle so oder so gehandelt werden soll, keine Anträge gestellt worden sind. Es ist richtig, daß wir hier im Ausschuß des Bundesrates die Sache ernst genommen und uns gefragt haben, ob in jeder Beziehung das Richtige getroffen worden ist. Diese Aufgabe haben wir nicht gescheut und es ist kein Zweifel, daß ganz erhebliche Bedenken gegen eine Reihe von Punkten, die da enthalten sind, bei uns aufgetaucht sind. Es ist zum Beispiel die eine Frage ganz gewiß eine sehr ernste, ob es richtig ist, daß der Staat hier generell vorgeht, nach Kategorien, wie es hier im § 11 versucht ist, indem die Schuldner in bestimmte Kategorien eingereiht sind und danach der Prozentsatz des Staatszuschusses berechnet wird, oder ob es richtiger ist, individualisierend vorzugehen. Der Herr Finanz-

minister hat darauf hingewiesen, daß im Ministerium selbst ursprünglich dieser letztere Weg, der zweifellos für den objektiv an das Problem Herantretenden als der näherliegende erscheint, in Aussicht genommen war. Ich muß aufrichtig sagen, ich traue mich nicht im Zeitraum von einigen Stunden diese Frage zu lösen, denn ich muß sagen, daß solche Beihilfen, welche vom bloßen Erneissen der Regierungsorgane abhängig sind, natürlich auch wieder eine äußerst fiktive Sache sind. Man muß dem Einzelnen das Gewand an — und Kundenarbeit ist ja zwar immer das beste — aber bekanntlich kann man eine Armee nicht von Kundenschneidern bedienen lassen, und es ist die Frage, ob man hier mit Kundenarbeit und mit dem Anmessen an den Einzelnen eine Lösung finden könnte. Ich traue mich nicht, das in dieser Stunde mit einem entschiedenen Sache zu beantworten.

Hier ist der Weg der Aufstellung von Kategorien beschritten. Ich muß auf einige Einzelheiten, die der Herr Bundesrat Klein in diesem Zusammenhang vorgebracht hat, erwähnen. Zunächst ist es vollständig verkehrt, wenn man sagt, daß seien Liebesgaben für das Großkapital. Die Gewerbetreibenden, zum Beispiel, die auch hier mit unter die Interessenten fallen, sind nicht erst mit der Laterne zu suchen. Man weiß, daß Schneider englische Stoffe bezogen haben und das sind nicht einzelne Personen, sondern eine ganze Anzahl, und es kann infolgedessen also doch auch so ein kleiner Schneider — vom Großbetrieb ist da keine Rede — Valutaschuldner geworden sein.

Herr Kollege, Sie haben gemeint, die Sache mit diesem Wort "Großkapital" zu absolvieren. So einfach ist die Sache nicht. Wenn Sie heute sagen, die Banken sind vielfach die Industriekonzerne, so ist das teilweise richtig. Die Abhängigkeit der Industrie aber von den Banken ist eine Sache, die zwar sehr bedauerlich ist, zu welcher aber gerade die Maßnahmen, die Sie treffen, vielfach beitragen. Wir würden vielmehr wünschen, daß wir eine Industrie hätten, die im wesentlichen nicht von den Banken regiert wird, wie es zum Teile der Fall ist, sondern die imstande wäre, sich selbst zu erhalten, ohne die fortwährende Beeinflussung durch das Finanzkapital, die eine jener Erscheinungen ist, die in unserer Zeit genug markant ist.

Der Herr Kollege Klein hat uns zuerst vorgeschlagen, Gefahrenklassen einzurichten, er hat es aber dabei allerdings unterlassen, uns eine solche Klassifizierung zu bieten. Man kann es in diesem Momenten auch nicht verlangen. Ich bin überzeugt, wenn man ihm auch eine Frist von 14 Tagen geben würde, so würde er dieser Aufgabe schwer gerecht werden.

Die Valutaschulden prozentuell nach der Höhe zu staffeln, wäre mindestens eine ebenso große

Ungerechtigkeit, als den Gesetzesbeschluß auch zu Ungerechtigkeiten in einzelnen Fällen führen könnte. Denn derjenige kleine Mann, der einen verhältnismäßig großen Betrag schuldet, ist viel schlechter daran, wie der große, der einen kleinen Betrag schuldet. Daher geht die Geschichte auch nach diesem gewiß gut gemeinten Rezepte nicht so leicht, als wir wünschen würden.

Ebenso ist die Frage, die der Herr Kollege Klein aufgeworfen hat, ob es nicht richtiger wäre, statt wie hier Bundesbeiträge einzuführen, Darlehen zu gewähren, wie er so nebenbei eingestreut hat, ein Gedanke, der gewiß erwogen worden sein wird oder jedenfalls einen Moment lang erwägenswert ist. Ich weiß jedoch wieder nicht, ob das richtig ist, die Industrien im Wege des Darlehens vom Staate abhängig zu halten. Er hat übrigens bei diesem Anlaß eine kleine Ausspielung auf Aktien, die dem Staate eingeräumt werden sollen, vorgebracht. Ich muß sagen, diese Form, die Unternehmungen zu sozialisieren (Bundesrat Klein: Nur zur Sicherstellung!) berührt sich mit Ideen, die in Ihrer Partei stark vertreten sind, welche sich aber im allgemeinen als praktisch nicht durchführbar erwiesen haben. Ich will nicht von der Zukunft sprechen, ihre Entwicklung kenne ich nicht. Über unsere gegenwärtigen Verhältnisse, die Notwendigkeit, den Wiederaufbau endlich werden zu sehen, hindern uns, Experimente auf diesem heiklen Gebiet zu machen und ich würde es sehr bedauern, wenn dieser Anlaß zu solchen Experimenten bemüht würde. Ich würde es bedauern, wenn man diese Materie mit jener anderen verquicken wollte, hinsichtlich welcher Sie in der gegenwärtigen Zeit selbst Vorsicht üben, weil Sie selbst einsehen, daß der Wiederaufbau ohne die Privatunternehmungen nicht möglich ist. Sie selbst sehen das ein. Es ist nicht lange her, da habe ich in der „Arbeiter-Zeitung“ einen hübschen Leitartikel gelesen, aus dem ich zu meiner Befriedigung und zu meinem Erstaunen ersehen habe, daß auch auf dieser Seite die Sorge vor einer Überbesteuerung der Industrie Platz greift. Ich begründe es, daß in Ihren Kreisen die Erkenntnis reift, daß die Volkswirtschaft, mag man Theorien haben wie man wolle, eine Einheit ist, und daß es unmöglich ist, den Arbeitern zu helfen, wenn man dabei die Industrie umbringt. Es ist das Problem, das uns beschäftigt, ein gemeinsames.

Und nun will ich zu folgender Betrachtung übergehen: Es läßt sich der Kern des praktischen Problems, um den es sich hier handelt, nicht allein in Paragraphen ausdrücken. Der Herr Kollege Klein hat selbst schon ein Beispiel herausgegriffen, den § 10, wo von solchen Unternehmungen die Rede ist, welche Betriebe in der Tschecho-Slowakei oder in anderen Sutzessionsstaaten haben. Hier wird der Regierung eine Ermächtigung

erteilt, „sie kann“, eine Ermächtigung, von der selbstverständlich nur Gebrauch gemacht werden darf und nach meiner festen Überzeugung auch nur Gebrauch gemacht werden wird, in solchen Fällen, wo zum Beispiel eine Maschine für ein tschecho-slowakisches Werk gekauft worden ist, die Maschine aber seither hier arbeitet, mit einem Wort, wo es sich zweifellos um Dinge handelt, welche vielleicht nicht direkt nach Österreich bestellt worden sind, die aber jetzt hier zu wirtschaftlichen Zwecken arbeiten. Herr Kollege Klein, welcher hinsichtlich der Gewährung des Beitrages selbst die Bedürftigkeit, also ein Moment zur Grundlage machen wollte, dessen Beurteilung in weitem Maße dem Ermessen der Regierung anheimgestellt werden müßte, hält sich auf, wenn an anderer Stelle notgedrungen ein Ermessen der Regierung vorkommt.

Dann wollen wir ja sagen, die eigentliche Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wieder eine zweifache: einerseits ist das Problem zwischen dem Staat und dem Schuldner zu lösen. Da muß ich sagen, die beiden Herrschaften treffen sich ja bei anderer Gelegenheit wieder. Es ist ja zum Beispiel auch die Bestimmung enthalten, es wird nichts ohne das Steueramt ausgezahlt werden. Sie treffen sich also wieder. Allein das ist nicht dasjenige, was ich in die erste Reihe stellen will, weil uns ja die Möglichkeit der Gesetzgebung gewahrt bleibt, weil wir in unserem Vaterlande beisammen bleiben. Dasjenige aber, was stationär bleibt und was ein für allemal festliegt, ist das Verhältnis des Ganzen der Volkswirtschaft gegenüber dem anderen Teile, das ist gewiß das entscheidendste. Was in diesem Punkte verdorben wird, bleibt verdorben, was hier erreicht wird, bleibt jedenfalls erreicht; es muß daher unsere allererste Aufgabe sein, uns die Frage zu stellen, wie wirkt das Gesetz in dieser Richtung. Und da muß ich bekennen, daß wir diese Frage im Rahmen der Aufgaben, die dem Bundesrat hier zufallen, und im Rahmen desjenigen, was der Bundesrat tun kann, wo er einzugreifen und womit er sich zu beschäftigen hat, eigentlich kaum beantworten können. Wir haben den Einblick nicht, wir können ihn als Bundesräte auch nicht in diesem Maße verlangen. Diesbezüglich ist die Regierung diejenige Stelle, welche uns sagen muß, wie die Situation steht. Ich kann es mir nicht herausnehmen, eine Voraussage zu machen, wie das Gesetzwerden dieses Beschlusses hinsichtlich der Vergleichung wirken wird. Darüber sind gewiß mancherlei Gedanken möglich. Herr Bundesrat Klein hält die Sache für apodistisch klar, daß das nicht günstig ist. Ich muß sagen, wenn ich über all die Informationen verfügen würde, die dem Finanzministerium zur Verfügung stehen, so würde ich seine Bemerkungen doch noch mehr auf mich wirken lassen als so, wo für uns das Finanzministerium die einzige Stelle ist.

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

253

Und jetzt haben wir gerade vor wenigen Augenblicken vom Herrn Finanzminister gehört, daß nach der gegebenen Situation die Vergleiche, selbst innerhalb der kurzen Frist, welche jetzt nur noch gewährt worden ist, Schaden leiden könnten. Das müssen wir glauben und können nicht sagen, daß wirkt anders. Wir können nach meinem Dafürhalten die Verantwortung für diese andere Behauptung nicht übernehmen. Es mag richtig sein und ich will es nicht verneinen, daß in einem gewissen Stadium der Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldner das Erscheinen eines solchen Gesetzes ungünstig wirkt. Das will ich einräumen. Es gibt gewiß Zeitpunkte, wo man sagen würde, wenn man jetzt mit dieser Fassung heraustrückt, werden infolge der Füschüsse die auswärtigen Gläubiger ermutigt, mehr zu fordern und weniger nachzulassen. Diese Behauptung kann man aber nicht aufstellen, wenn man die Situation nicht genau kennt. Der Herr Finanzminister hat uns jetzt auseinandergesetzt, daß bereits mit diesen Staatszuschüssen insoweit gerechnet wird, daß, wenn die Bewilligung jetzt nicht erfolgt, dann nach der Situation, die sich zwischen Gläubiger und Schuldner entwickelt hat, die Chance eines günstigeren Ausgleiches zwischen den Gläubigern und Österreich als ganzem — und das interessiert uns alle, ob wir jetzt die eine oder die andere Schicht der Bevölkerung vertreten — gemindert, ja direkt gefährdet wird. Angeichts einer solchen Erklärung aus dem Munde des Herrn Finanzministers müssen wir uns sagen — und das haben wir uns auch gesagt und das möge Ihnen die Erklärung sein, warum wir trotz der gewiß nicht unerheblichen Bedenken und der Fragen, die wir gestellt haben, heute doch gegen den Einspruch stimmen werden —, daß der Bundesrat, der ja nicht die Exekutive zu leiten hat, sondern bloß sich mit der Gesetzgebung als einem besonderen Ganzen zu befassen hat, hinsichtlich dieser Frage nicht der Regierung entgegentreten darf. Da ist die Verantwortung der Regierung gewiß eine große. Ich zweifle aber nicht, daß sie auf Grund der genauen Kenntnis der Verhältnisse und ihrer Vertrautheit mit dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen zu beurteilen wissen wird, wie das Gesetz in bezug auf diesen entscheidenden Punkt der Verhandlungen mit dem Auslande wirken wird. Wenn das nun aber so steht, dann müssen wir dasjenige tun, was bei andern Anlässen Sie auch getan und gesagt haben: Wir haben zwar Bedenken, halten sie aber nicht für entscheidend und können aus diesem Grunde — und das ist der Satz, mit dem ich schließe — dem Antrage auf Erhebung des Einspruches nicht zustimmen. (Beifall.)

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter des Minderheitsantrages ein Schluswort?

Bundesrat Klein: Ich verzichte.

Vorsitzender: Der Herr Minderheitsberichterstatter verzichtet auf das Schluswort. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

Bundesrat Breuer: Hohes Haus! Wenn ich in meinen allerdings kurzen Einleitungsbemerkungen der Vermutung Ausdruck gegeben habe, daß ich es meinem Schlusworte vielleicht vorbehalten werde, auf einzelne Ausführungen ausführlich zurückzukommen, so muß ich sagen, daß ich dem hohen Bundesrat die Einlösung dieses Versprechens schuldig bleiben werde. Ich habe keine besondere Veranlassung, auf die Ausführungen des Herrn Bundesrates Klein als des Vertreters des Minoritätsantrages sonderlich einzugehen. Ich möchte nur ganz kurz darauf verweisen, daß der Herr Bundesrat Klein erklärt hat, die Begründung für den Antrag der Gesetzesvorlage sei eine Redensart. Ich erlaube mir, diese seine eigene Äußerung auf seine Ausführungen anzuwenden. (Heiterkeit.) In diesem Belange sind wir daher quitt, und ich habe mich mit den Ausführungen des Herrn Bundesrates Klein nicht weiter zu beschäftigen.

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Ausschusses zum Besluß zu erheben und schließe mit einer kleinen Variante jener Worte, die der Berichterstatter der Minderheit gebraucht hat: Er hat gesagt: Misstrauen verdient, wer für dieses Gesetz stimmt; gestatten Sie, daß ich sage: Schärfstes Misstrauen verdient derjenige, welcher gegen den Mehrheitsantrag stimmt, weil er gegen die Republik und gegen die Existenz stimmt.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zunächst über den Antrag Klein auf Einspruch und im Falle der Annahme dieses Antrages über die Begründung abstimmen lassen. Wird der Antrag Klein abgelehnt, entfällt natürlich die Abstimmung über die Begründung; ebenso entfällt dann aber auch die Abstimmung über den Ausschusantrag, dem ja bereits Rechnung getragen sein wird.

Sind die verehrten Damen und Herren mit diesem Vorschlag einverstanden? (Nach einer Pause.) Es wird keine Einwendung erhoben.

Der Minderheitsantrag der Bundesräte Klein, Pongráz, Müller lautet:

„In der Erwägung, daß durch den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 auf ein Bundesgesetz über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz), der Bundesstaat zugunsten einzelner und zumeist

kapitalskräftiger Klassen auf das Schwerste belastet wird,

in der weiteren Erwagung, daß die Bundesregierung keinerlei Vorsorge getroffen hat, um die durch diesen Gesetzesbeschluß erwachsende Mehrbelastung des Bundeshaushaltes zu decken, erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 auf ein Bundesgesetz über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Workegs-schuldengesetz) Einspruch."

Ich ersuche nunmehr diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Minderheitsantrage Klein auf Einspruch zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Ich bitte, vielleicht das Stimmenverhältnis festzustellen. (*Nach Vornahme der Stimmenzählung.*) Der Antrag ist mit 21 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Damit hat der Bundesrat beschlußweise ausgesprochen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch zu erheben sei. Der Verhandlungsgegenstand ist erledigt.

Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling (*den Vorsitz übernehmend*): Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Beschuß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der tschecho-slowakischen Republik samt Anlagen A und B und Schlusprotokoll, weiters den im Artikel XII genannten besonderen Übereinkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zukel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Zukel: Hoher Bundesrat! Die Zerreibung der Monarchie hatte einen vertraglosen Zustand und Absperrungsmaßregeln der Nachfolgestaaten zur Folge.

Es fand ein kompensationsweiser Warenaustausch statt, der in Spezialverträgen gesichert war. Die geänderte wirtschaftliche Lage drängte zur freien Betätigung auf fremdem Markt; hier waren jedoch die Einfuhrverbote der anderen Staaten hinderlich.

Das vorliegende Handelsübereinkommen bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen, da der vertraglose Zustand aufhört und das Kontingentübereinkommen beendet wird.

Die Abmachungen wurden gegenseitig gefaßt, trotzdem der Staatsvertrag von Saint-Germain uns die Verpflichtung der Weißbegünstigung ohne das Recht auf Gleichstellung auferlegt.

Das Übereinkommen ist ein Provisorium, welches nach Klärung der abnormalen Verhältnisse durch ein Definitivum ersetzt werden soll.

Ich stelle den Antrag, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zweckbacher. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Zweckbacher: Hoher Bundesrat! Ich referiere über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine. In diesem Gesetze war die Begünstigung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Betrag eines Geschäftsanteiles 50 K nicht übersteigen und daß der Darlehenszinsfuß den Spareinlagen-Zinsfuß um höchstens $1\frac{1}{2}$ Prozent übersteigen darf. Das sind Bedingungen, die den jetzigen Geldwertverhältnissen nicht mehr entsprechen. Es hat daher der Nationalrat einen Gesetzentwurf angenommen, dahingehend, daß der Höchstbetrag eines Geschäftsanteiles von 50 K auf 200 K erhöht und das Höchstmaß, um welches der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen übersteigen darf, mit $2\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

255

des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, betreffend die Aufhebung von Verträgen über die Abstödung von Wälbern, die unmittelbar in der Verwaltung des Bundes stehen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Speiser. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Speiser: Diese Gesetzesvorlage beschäftigt sich hauptsächlich mit den zwei Verträgen, die abgeschlossen worden sind, mit dem sogenannten nordsteirischen Vertrag und mit dem Reichraminger-Vertrag. In bezug auf den ersten beinhaltet dieser Gesetzentwurf die völlige Aufhebung, in bezug auf den zweiten Vertrag sind durch Entschließungen, die im Nationalrat angenommen worden sind, gewisse Verbesserungen des Vertrages vorgeschlagen worden, die sich insbesondere auf die Beseitigung der Vorkenkäfergefahr beziehen. Es werden ferner in diesen Entschließungen Maßregeln in Aussicht genommen, die zur Reform der Staats- und Fondsforstverwaltung dienen sollen.

Der Ausschuß hat beschlossen, dem hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender - Stellvertreter Emmerling: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zukel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Zukel: Hoher Bundesrat! Die Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des Wiederbesiedlungsgesetzes reichen schon in die Zeit unmittelbar nach der Kündmachung des Gesetzes

zurück. Dies ist darin begründet, daß einerseits das Gesetz in sehr kurzer Zeit fertiggestellt und kundgemacht und anderseits eine vollkommen neue Materie behandelt wurde, für welche weder im Inlande noch im Auslande ausreichende Erfahrungen vorlagen. Nun hat sich bei der Durchführung dieses Gesetzes die Notwendigkeit von Abänderungen ergeben. Alle Erfahrungen und alle Vorschläge, die gemacht wurden, sind in diesem Gesetze zusammengefaßt und es soll nunmehr dazu dienen, die Hemmungen zu beseitigen, welche bisher eine flaglose Durchführung des Gesetzes nicht gestatteten. Das Gesetz als solches soll in seinen Grundlagen erhalten bleiben. Das Motiv für dieses Gesetz war somit ein ideales: es sollen die dem Luxus zugeführten Böden der Produktion wiedergegeben werden. Der Gang ist jedoch ein äußerst schleppender; es sind diesbezüglich in den beteiligten Kreisen erregte Debatten geführt worden und es wurde hauptsächlich über die burokratische Behandlung des ganzen Gesetzes Klage geführt. Allerdings sagen anderseits die damit befaßten Organe, daß der Mangel an Mitteln schuld sei, welche seitens des Finanzministeriums nicht zur Verfügung gestellt werden, und außerdem Unklarheiten, welche im Gesetze bestehen. Nun läßt sich eine Agrarreform nicht über Nacht machen und wir sehen ja, daß die überstürzten Agrarreformen in unseren Nachbarstaaten bedeutende Schäden herbeigeführt haben. Wir wollen uns diese bösen Erfahrungen zunutze machen und ich glaube, wir haben die Pflicht, durch Behebung der Hemmungen darauf hinzuwirken, daß das Gesetz ehestens zur vollen Durchführung kommen kann. Ich beantrage namens des Ausschusses, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (den Vorsitz wieder übernehmend): Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921, womit das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Mit diesem Gesetz wird ein Gesetz ergänzt, das erst in diesem

256

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

Jahre fabriziert worden ist, und dieser Umstand veranlaßt mich, aufmerksam zu machen, daß wir in der heutigen Tagesordnung auch noch andere Gesetze haben, die, erst frisch gebacken, schon wieder ergänzt werden. Wenn man die ganze Gesetzmacherei, wie sie bei uns jetzt üblich ist, zusammenhängend ins Auge faßt, kann man hier und da einmal an den Ausgang des alten römischen Kaiserreiches denken, wo man noch gesucht hat, mit Gesetzen die Rettung herbeizuführen, aber später ist das Kaiserreich doch zugrundegegangen — nicht an den Gesetzen. Über das Bestreben, sich mit Gesetzen zu überlegen, und auch die sichtliche Tatsache, daß solche Gesetze oft sehr oberflächlich sind, daß man das Gesetz oft hinausläßt, um es erst draußen zu erproben, sind jedenfalls Umstände, die von denen, welche Gesetze machen und dafür verantwortlich sind, im Auge behalten werden müssen. Das Gesetz ist so, wie es in Verhandlung steht, eine Verbesserung und selbstverständlich wird vom Bundesrat kein Einspruch erhoben.

Vorsthender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Änderung der §§ 1, 29 und 57 des Invalidenentschädigungsgegeses vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Das Gesetz bringt nach mehreren Seiten hin Verbesserungen der Invalidenentschädigungsbestimmungen, und es ist interessant für den Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz, wie es heute vorliegt, das Ergebnis einer Resolution ist, welche Bundesrat Dr. Hemala und Genossen vor nicht einmal einem Monat hier eingefügt haben. Daß heute dieses Gesetz schon als Ergebnis dieser Resolution vor uns liegt, ist vielleicht ein kleiner Wink, daß wir im Bundesrat doch auch zu einer positiven Tätigkeit kommen können und vielleicht auch die Tätigkeit des Nationalrates im guten und richtigen Sinne befürchteten könnten. Ich beantrage im Auftrage des

Ausschusses, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beizutreten.

Vorsthender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1921 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anlehen der Länder, dann der Bezirke, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Speiser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Speiser: Hoher Bundesrat! Nach den derzeit geltenden Bestimmungen wurde für aufzunehmende Anlehen der Länder, Bezirke, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften nur dann die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren gewährt, wenn sie zur Ausführung der unmittelbaren öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken bestimmt waren. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch Anlehen dieser Körperschaften zur Finanzierung von Unternehmungen gebührenfrei sein, weil dadurch mittelbar zu der Verminderung der Bevölkerung aufzuerlegenden Umlagen beigetragen werden kann. Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß beraten, und es wird dem hohen Bundesrat vorgeschlagen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsthender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1921 über steuerliche Sonderbestimmungen für gewisse öffentliche Anlehen.

17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 21. Juli 1921.

257

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Breuer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Breuer: Im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates heißt es am Beginn (*liest*):

„Die große Zahl der in der letzten Zeit aufgelegten öffentlichen Anlehen macht deren Unterbringung auf dem Geldmarkte immer schwieriger, trotzdem sich der Banknotenumlauf von Tag zu Tag vermehrt. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß große Mengen der Banknoten aufgestapelt und dadurch dem Wirtschaftsleben entzogen werden.“

Dieser Gesetzentwurf bezweckt nun, die vermutlich in verschiedenen Verstecken befindlichen Banknoten an das Tageslicht zu fördern. Der Ausschuß war der Meinung, daß man dieses läbliche Beginnen nicht hindern soll und stellt daher durch mich den Antrag, dem Beschlüsse des Nationalrates beizutreten und einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zu stimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir unsere heutige umfangreiche Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates schon heute bekanntzugeben. Sie wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Indem ich den verehrten Damen und Herren die allerherzlichsten Wünsche für die Sommerferien ausspreche, schließe ich die heutige Sitzung.

Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten nachmittags.

